

Bewertung der Stellungnahmen zu den Entwürfen der Maßnahmenprogramme und der Umweltberichte

Erfassungsnummer	Nr. der Einzelforderung			Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	Flussgebiets-einheit	bewertet durch:
	SH	MV	FGG Elbe					
SH-06	SH-06-MP-01	S0122_EFS H-06_MP 01		II. Entwurf der Aktualisierung des Maßnahmenprogramms 1. Textteil Kap. 3.1 — Überregionale Bewirtschaftungsziele Seite 8 ff — Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels	Vorschlag zur Textänderung wird übernommen.	"Kap. 3, S. 4: „Zur frühzeitigen Integration der entsprechenden Belange werden im zweiten Maßnahmenprogramm der FGG Elbe die Auswirkungen der möglichen Klimaänderungen...“	S/T	SH
SH-06	SH-06-MP-02	S0122_EFS H-06_MP 02		Kap. 4.3.2 — Grundlegende Maßnahmen , Seite 23 Anmerkung/Änderung: zu x) Habitatrichtlinie Spalte 1 und 3 sollte wie folgt gefasst werden: „Transport (Schifffahrt)“/„Transport (Wasser- und Schifffahrtsverwaltung)“ ändern in „Verkehr (Infrastruktur)“. Begründung: Die Darstellung entspräche dem Konkretisierungsgrad betreffs des Verursachers in vorhergehenden Tabellen und der Darstellung auf Seite 31 in Tab. i) — Hydromorphologische Veränderungen."	wird teilweise übernommen.	Transport (Schifffahrt) BLEIBT ERHALTEN in Spalte 1, Transport (WSV) in Spalte 3 WIRD GESTRICHEN, Spalte Gewässerunterhaltung WIRD NICHT GESTRICHEN, dafür wird Landwirtschaft ERSETZT in Spalte Gewässerunterhaltung.	S/T	SH
SH-06	SH-06-MP-03	S0122_EFS H-06_MP 03		Kap. 4.4 — Ableitung ergänzender Maßnahmen , Seite 42 Änderung: zu xi) Bauvorhaben Ich bitte darum, „Wasser- und Schifffahrtsverwaltung“ in „Verkehr (Infrastruktur)“ zu ändern. Begründung: Es wird auf die obige Ausführung verwiesen."	WSV wird gestrichen, "Transport (Schifffahrt)" wird ergänzt	WSV wird gestrichen, "Transport (Schifffahrt)" wird ergänzt	S/T	SH
SH-06	SH-06-MP-04	S0122_EFS H-06_MP 04		*1. Karten Karte 1.4 — FGE Schlei/Trave, PE Trave, Ergänzende Maßnahmen zu Wasserkörper DESH_elk_0_b Änderung/Abgleich: Die Karte sollte um die Bezeichnung des Wasserkörpers elk_0_b ergänzt werden. Ferner scheint die Angabe der geplanten Schlüsselmaßnahmen von den Angaben in der Anlage 3.2 zum Maßnahmenprogramm abzuweichen. Ausweislich der Anlage 3.2 ist u.a. die Schlüsselmaßnahme KTM 6 einmal vorgesehen, während die Karte keine Angabe dazu enthält."	Anmerkung zutreffend, fehlende Angaben werden ergänzt, aufgrund des fortgeschriebenen LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalogs (u.a. veränderte Zuordnung zu KTM) wird die Auswertung und Darstellung überarbeitet.	Karte und Anlage 3.2 werden neu erstellt	S/T	SH
SH-07	SH-07-MP-01			II. Maßnahmen Maßnahme Bearbeitungsgebiet Tideeider, Untereider, Wasserkörper ID T2.9500.01 G3: Maßnahmen zur Ufer- und Auenentwicklung aufgeführte Maßnahme G3.4: Eigendynamische Entwicklung zulassen/einleiten Die Einleitung einer „eigendynamischen Uferentwicklung“ ist mit den Anforderungen an die Verkehrssicherung der Tideeider als Bundeswasserstraße nicht vereinbar. Eine eigendynamische Uferentsicherung würde aufgrund der hohen Morphodynamik durch die Tiderströmungen rasch zu Uferabbrüchen führen. Das Sediment würde sich im Gewässerprofil ablagern und zu Mindertiefen führen, die die Schifffahrt beeinträchtigen und gefährden können. Als Folge würden sich der Inspektionsaufwand (Peilungen) und Unterhaltungsaufwand deutlich erhöhen. Unterhaltungsbaggerungen müssten in kürzeren Intervallen durchgeführt werden. Hiermit sind nicht nur erhebliche Kostensteigerungen verbunden, sondern die ständigen Baggerungen würden den Zielen der WRRRL zur Minimierung der Gewässerunterhaltung und Reduzierung von Eingriffen in Sohlstruktur zuwiderlaufen. Um die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs weiterhin zu gewährleisten, und die erforderlichen Vorflutverhältnisse — auch im Hinblick auf Veränderungen durch den Klimawandel - zu erhalten, kann auf die Ufersicherungen und Strombauwerke (Buhnen) an der Tideeider nicht verzichtet werden.	Kenntnisnahme. Maßnahmenvorschlag stammt aus der HMWB-Ausweisung 2013 durch die Arbeitsgruppe des Bearbeitungsgebietsverbandes, in der auch ein Vertreter der Stellungnehmerin Mitglied war. Der AG sind die Interessen der WSV bekannt und auch, dass diese bei Umsetzung zu berücksichtigen sind. Eine konkrete Umsetzung erfolgt nur mit Zustimmung der WSV, nur soweit möglich und dann nur, wenn mit Schifffahrt und Hochwasserschutz vereinbar.	"Maßnahmenumsetzung in Bundeswasserstraßen erfolgt nur soweit möglich und dann nur, wenn mit Schifffahrt und Hochwasserschutz vereinbar.	Eider	SH
SH-07	SH-07-MP-02			zu 4.3.2 — Grundlegende Maßnahmen, Seite 24 Anmerkung/Änderung: zu x) Habitatrichtlinie Spalte 1 und 3 sollte wie folgt gefasst werden: „Transport (Schifffahrt)“/„Transport (Wasser- und Schifffahrtsverwaltung)“ ändern in „Verkehr (Infrastruktur)“ Begründung: Die Darstellung entspräche dem Konkretisierungsgrad betreffs des Verursachers in vorhergehenden Tabellen.	Transport (Schifffahrt) bleibt erhalten, WSV wird gestrichen, Spalte Gewässerunterhaltung wird nicht gestrichen, dafür wird Landwirtschaft ergänzt in Spalte Gewässerunterhaltung.	Transport (Schifffahrt) bleibt erhalten, WSV wird gestrichen, Spalte Gewässerunterhaltung wird nicht gestrichen, dafür wird Landwirtschaft ergänzt in Spalte Gewässerunterhaltung.	Eider	SH
SH-07	SH-07-MP-03			zu i) Maßnahmen zur Regelung aller anderen signifikanten nachteiligen Auswirkungen „signifikante Belastung: hydromorphologische Veränderungen Verursacher: Landwirtschaft, urbane Entwicklung, Verkehr (Infrastruktur) Maßnahmen: UVP, Planfeststellung, hinreichend natürliche Hydromorphologie, Wiederherstellung der Durchgängigkeit für Fische“ Ich gehe davon aus, dass hier nicht die Bundeswasserstraße Eider gemeint ist, sondern die verkehrliche Landinfrastruktur. Für Gewässerausbauvorhaben ist die die WSV zuständig. Wasserstraßenausbau erfordert ein Planfeststellungsverfahren nach Wasserstraßengesetz. Ferner ist die Bundeswasserstraße Eider gemäß Bewirtschaftungsplan durchgängig für Wanderfische.	Text gilt für alle Wasserkörper in SH, betrifft nicht Landinfrastruktur. Herstellung der Durchgängigkeit und Rückbau von Ausbaumaßnahmen sind zentrale Maßnahmen an anderen WK.	-	Eider	SH
SH-07	SH-07-MP-04			Zu xi) Bauvorhaben Ein Rückbau oder Umbau von planfestgestellten Wasserstraßenanlagen ist nicht im Rahmen der verkehrlichen Unterhaltung möglich. Für den Rückbau einer Bundeswasserstraße oder ihrer Anlagen ist ein Planfeststellungsverfahren nach dem Wasserstraßengesetz erforderlich. Die von der Stellungnehmerin an der Eider errichteten Stauanlagen sind durchgängig für Wanderfische.	Text gilt für alle Wasserkörper in SH. Da der Rückbau von Ausbaumaßnahmen eine zentrale Maßnahme an anderen WK ist, wird die Formulierung angepasst: "soweit möglich" wird ergänzt.	Kap. 4.4 xi) – Bauvorhaben „Ergänzende Maßnahmen sind erforderlich: soweit möglich Rückbau der Ausbaumaßnahmen, Herstellung der Durchgängigkeit“	Eider	SH

Bewertung der Stellungnahmen zu den Entwürfen der Maßnahmenprogramme und der Umweltberichte

Erfassungsnummer	Nr. der Einzelforderung			Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	Flussgebiets-einheit	bewertet durch:
	SH	MV	FGG Elbe					
SH-12	SH-12-MP-01		GS-0117-UM-0054-0170-0001	Karten, in denen die Bearbeitungsgebiete und die GWK zusammen dargestellt sind, fehlen leider. Sie werden dringend benötigt, damit für die jeweilige AG der Bezug zu „ihrem“ GWK klar wird.	Um die Übersichtlichkeit nicht zu gefährden soll eine separate Karte mit GWK und Bearbeitungsgebietsgrenzen ergänzt werden.	Ergänzende Karte zu Anl. 2 (2.1) wird im Maßnahmenprogramm eingefügt.	S/T, Eider	SH
SH-12	SH-12-MP-02		GS-0117-UM-0054-0170-0002	Man beachte, dass die hoch belasteten GWK Ei 23 und ST 11 zugleich „steigende Trends“ der Nitratwerte aufweisen. Hier sind demnach Grundwasserschutz-Maßnahmen besonders dringlich.	Grundwasserschutz-Maßnahmen sind in allen GWK in schlechtem Zustand gleichermaßen erforderlich. Lokal können Prioritäten gesetzt werden.		S/T, Eider	SH
SH-12	SH-12-MP-03		GS-0117-UM-0054-0170-0003	Die aufgelisteten GWK sind prädestiniert für besonders weitreichende Maßnahmen zur Reduktion des Nährstoffeintrags durch die landwirtschaftliche Nutzung.	Grundwasserschutz-Maßnahmen sind in allen GWK in schlechtem Zustand gleichermaßen erforderlich. Lokal können Prioritäten gesetzt werden.		S/T, Eider	SH
SH-12	SH-12-MP-04		GS-0117-UM-0054-0170-0004	Nach diesen Kriterien sind in folgenden GWK Maßnahmen zur Minderung der Nährstoffeinträge vordringlich und besonders intensiv durchzuführen: FGE Elbe: Ei 03 (zunehmender Trend Nitrat) Ei 14 (Nitrat über 50 mg/l), Ei 19 (Verschlechterung); FGE Schlei-Trave: ST 11 (Nitrat über 50 mg/l, zunehmender Trend Nitrat), ST_SP_1 (Verschlechterung); FGE Eider: Ei 01 (Verschlechterung). Ei 03, Ei 05 (Nitrat über 50 mg/l, Verschlechterung), Ei 17 (Nitrat über 50 mg/l), Ei 23 (Nitrat über 50 mg/l, zunehmender Trend Nitrat), In den übrigen „schlechten“ GWK sind ebenfalls umfangreiche Schutzmaßnahmen zu realisieren. Innerhalb aller gefährdeten GWK sind zudem weitreichende GW-Schutzmaßnahmen vordringlich in den TW-Gewinnungsgebieten umzusetzen. Das gilt insbesondere für die festgesetzten und geplanten WSG auf gut 700 km². Zu beachten sind auch die übrigen insgesamt etwa 1.300 km² Einzugsgebiete größerer Wasserwerke, vor allem, wenn diese im Bereich der Geest liegen. Zu berücksichtigen sind außerdem die Einzugsgebiete von etwa 350 kleinen Wasserförderungen.	Grundwasserschutz-Maßnahmen sind in allen GWK in schlechtem Zustand gleichermaßen erforderlich. Lokal können Prioritäten gesetzt werden.		S/T, Eider	SH
SH-12	SH-12-MP-05		GS-0117-UM-0054-0170-0005	Hinsichtlich der OG sind vorrangig Schutzmaßnahmen entlang der Fließgewässer durchzuführen, die als Vorranggewässer bzw. Gewässer mit hohem Entwicklungspotenzial eingestuft sind, sowie an den Binnenseen. (s. Kap. C, Oberflächengewässer) Bezüglich des Nährstoffeintrags in OG sind unbedingt die durch Dränagesysteme künstlich entwässerten Standorte zu beachten (ca. 40% der Landesfläche!). Nach Tetzlaff et al. (2014) werden den OG 72% der diffusen N-Einträge und 41% der P-Einträge durch Dränagen zugeführt. (s. Kap. C, Oberflächengewässer)	Die Anmerkung ist richtig, bei der Maßnahmenplanung werden auch Dränagen berücksichtigt. Die Nährstoffausträge aus Dränagen werden vor allem durch eine standortgerechte Düngung und Bewirtschaftung reduziert, dies wird durch die novellierte Düngeverordnung als grundlegende Maßnahmen wie im Maßnahmenprogramm erwähnt gewährleistet.		S/T, Eider	SH
SH-12	SH-12-MP-06		GS-0117-UM-0054-0170-0006	Offenbar sind nicht alle festgestellten Wasserschutzgebiete (WSG) eingetragen. Es fehlen z.B. diejenigen auf den Inseln Sylt und Föhr (MNP Eider). Dazu sollten in Karte 2 auf jeden Fall die geplanten WSG mit dargestellt werden sowie die „Wasserschongebiete“ vor allem in den Geest-GWK.	Einige WSG fehlen in Karte 2. Korrektur erfolgt. Geplante WSG und Wasserschongebiete besitzen keinen Rechtsstatus und sind deshalb nicht dargestellt.	Korrektur der Karte 2	S/T, Eider	SH
SH-12	SH-12-MP-07		GS-0117-UM-0054-0170-0007	Die Ausdehnung der Beratungsgebiete (KTM 14) deckt sich mit den „schlechten“ GWK. Um die Zusammenhänge zwischen GW-Belastung und Maßnahmennotwendigkeit zu verdeutlichen, wäre in den Karten die zusätzliche Darstellung besonders hoch belasteter GWK, steigender Nitratrends und ggf. einer Verschlechterung in den letzten Jahren sinnvoll, um das Augenmerk auf diese besonders „kritischen“ GWK zu lenken.	Nach der EG-WRRRL gibt es keine weiteren Klassifizierungen des chemischen Zustands. Eine Priorisierung von Maßnahmen erfolgt auf Grundlage lokaler Informationen.		S/T, Eider	SH
SH-12	SH-12-MP-08		GS-0117-UM-0054-0170-0008	Um eine Orientierungshilfe für die Mitglieder der Bearbeitungsgebiets-AG zu bieten, sollten auf Karte 2 auch die Bearbeitungsgebiete (TEZG) eingezeichnet werden.	Karte wird im Maßnahmenprogramm ergänzt.	Karte 2.1 mit GWK/Bearbeitungsgebieten wird erstellt.	S/T, Eider	SH
SH-12	SH-12-MP-09		GS-0117-UM-0054-0170-0009	Es fällt auf, dass im FGE Schlei-Trave im GWK ST_SP_1 keine Signaturen eingetragen sind. Auch wenn die Maßnahmen hier vom Land MV vorgenommen werden, sollte die Darstellung vervollständigt werden. Auf Karte 2 – MNP Eider fehlt für die drei Inseln die Signatur für KTM 14, obwohl lt. Text (4.6.2) auch hier erstmals landwirtschaftliche Beratung stattfinden soll. Es überrascht, dass im FGE Eider im 1. Bewirtschaftungszeitraum nur für drei GWK Beratungsmaßnahmen stattfanden. Die Zahl wurde jetzt auf zehn GWK erhöht.	Die Karte wird angepasst. Mit dem zweiten Bewirtschaftungsplan erfolgt eine Ausweitung der Beratung auf Seen und auf die Inseln.	Anpassung der Karte 2	S/T, Eider	SH
SH-12	SH-12-MP-10		GS-0117-UM-0054-0170-0010	In der Anlage 3.2 fällt auf, dass für Fließgewässer kaum irgendwo KTM 2-Maßnahmen vorgesehen sind. Demnach findet die Verminderung von Nährstoffeinträgen, z.B. durch Gewässerrandstreifen, plangemäß praktisch nicht statt. Beratungsmaßnahmen (KTM 14) sind, abgesehen von der Tideelbe und dem Bereich der Stepenitz (warum? - verläuft in MV), offenbar nicht vorgesehen. Bezogen auf die 72 Seen in SH (Gesamtzahl nach BWP) sind für immerhin 13 Seen KTM 2-Maßnahmen vorgesehen (9 in FGE Schlei-Trave, 3 in FGE Elbe und 1 in FGE Eider). Die Anzahl der Seen mit schlechtem oder unbefriedigendem ökologischen Zustand beträgt allerdings insgesamt 42.	Die Beobachtung ist nicht zutreffend. Das Maßnahmenprogramm enthält die ergänzenden Maßnahmen; zusätzlich werden grundlegende Maßnahmen durchgeführt. Die wichtigste Maßnahme zur Verringerung der diffusen Nährstoffeinträge ist die Umsetzung der novellierten Düngeverordnung. Diese ist nicht in der Anlage 3.2 enthalten. Gewässerrandstreifen werden als hydromorphologische Maßnahme gezählt, weil sie vor allem der hydromorphologischen Verbesserung am Gewässer dienen, sie werden unter KTM 6 gezählt. Beratungsmaßnahmen werden für das Grundwasser und einzelne Seeinzugsgebiete angeboten. Die Beratungsmaßnahmen entfalten ihre Wirkung auch für Oberflächengewässer; sie werden aber entsprechend den LAWA-Vorgaben nur einmal gemeldet.		S/T, Eider	SH
SH-12	SH-12-MP-11		GS-0117-UM-0054-0170-0011	Für das Grundwasser sind nach Anlage 3.2 überall KTM 2-Maßnahmen geplant, wobei die Anzahl von 2 bis 7 pro GWK nicht weiter erläutert ist. Insofern verschafft die tabellarische Maßnahmen-Zusammenstellung nur einen relativ oberflächlichen Überblick. Eine Verlinkung zu ortsbezogenen Planungsunterlagen bzw. zu Informationen über die einzelnen TEZG und GWK wird vermisst.	Karten und Tabellen werden für Endfassung aktualisiert und korrigiert. Bezogen auf das Grundwasser gibt es nur eine geringe Zahl unterschiedlicher Maßnahmen. Die AUM gelten landesweit, die Beratung findet in den schlechten GWK statt und in WSG gibt es ergänzende Maßnahmen. Diese Differenzierung ist aus der Karte zu entnehmen.	Karten und Tabellen werden für Endfassung aktualisiert und korrigiert.	S/T, Eider	SH

Bewertung der Stellungnahmen zu den Entwürfen der Maßnahmenprogramme und der Umweltberichte

Erfassungsnummer	Nr. der Einzelforderung			Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	Flussgebiets-einheit	bewertet durch:
	SH	MV	FGG Elbe					
SH-12	SH-12-MP-12		GS-0117-UM-0054-0170-0012	Gemäß Entwurf der novellierten Düngeverordnung vom Dez. 2014 sind die jährlichen N-Bilanzüberschüsse generell auf 60 kg N/ha zu reduzieren. Dieser Zielwert reicht jedoch für die SH-Geest noch nicht aus, um eine Verbesserung der GW-Situation zu erreichen (siehe LAWA 9-2014: „Prognose der Auswirkungen einer nach Gewässerschutzaspekten novellierten Düngeverordnung ...“). Auf der Basis z.B. der Modellstudie des FZ Jülich sind konkrete Zielwerte der tolerierbaren N- und P-Überschüsse für die Betriebe zu ermitteln. Zugleich sind Ausbringungsobergrenzen festzulegen (Größenordnung 130kg N/ha pro Jahr).	Die neue DüV ist noch nicht verabschiedet. In der gültigen DüV gelten die genannten 60 kg/ha N als Überschuss im Mittel von 3 Jahren; berechnet wird die Bilanz gem. DüV mit einer Feld-Stall-Bilanz. Im Zuge der landwirtschaftlichen Beratung zur Umsetzung der EG-WRRL wurde festgestellt, dass die Bilanzen nach DüV einen ungeeigneten Ansatz zur Ermittlung der tatsächlichen Nährstoffüberschüsse darstellen. Für die Betrachtung wie viel Nährstoffüberschuss auf der Geest ohne eine Grundwasserbelastung möglich ist, sind jedoch die Betriebsbilanzen ungeeignet, hier sind Herbst-Nmin-Werte eine geeignete Größe. In Bezug auf den Gewässerschutz wäre durch eine verpflichtende Anrechnung von 50% aus allen organischen N-Düngern und eine Begrenzung der mineralischen N-Düngung mehr erreicht. Vor weiteren Maßnahmen ist die endgültige Novellierung der DüV abzuwarten.		S/T, Eider	SH
SH-12	SH-12-MP-13		GS-0117-UM-0054-0170-0013	Keine Verlagerung der Ausbringungszeitpunkte für Gülle und Flüssigmist in Zeiten ohne Pflanzenwachstum und entsprechende Nährstoffaufnahme. Nach der Ernte ist die Düngung einzustellen, es sei denn es wird danach eine Nebenfrucht angebaut. Für die nitratsensiblen Gebiete sind weitere Maßnahmen erforderlich, wie - Verpflichtung der Betriebe zur Aufstellung von Düngeplanungen, - Verpflichtung der Betriebe zur Aufstellung vollständiger Hoftorbilanzen (Erfassung aller N- und P-Stoffströme), - Schaffung einer Dünge-Transportdatenbank in Verbindung mit einer Dünger-Verbringungsverordnung, - Einhaltung eines Mindestabstandes von OG von 5 m bei der Düngerausbringung, - Verbot von Grünlandumbruch, - Reduzierung des Maisanbaus, - Sanktionierung bei Überdüngung und anderen Verstößen, - finanzielle Anreize für die Landwirte, die Betriebsweise gewässerschonend umzustellen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden z.T. bereits umgesetzt bzw. sollten mit der DüngeVO als grundlegende Maßnahme vorgegeben werden.		S/T, Eider	SH
SH-12	SH-12-MP-14		GS-0117-UM-0054-0170-0014	Qualifizierte Beratung alleine reicht aber eindeutig nicht aus, zumal diese schon seit ca. 2009 in der Geest durchgeführt wurde, die Gewässersituation sich aber nirgendwo verbessert hat. Beratung ist durch angemessene, möglichst weitreichende Erfolgskontrollen zu ergänzen, wie die Überprüfung der Düngeplanung, der Hoftorbilanzen sowie der Einhaltung der Stickstoff-Minderungsziele, stichprobenartige Überprüfung der Dünger- und PSM-Ausbringungspraxis, Kontrolle der Ausbringungs-Sperrfristen, Einhaltung der Gewässer-Mindestabstände usw.	Die genannten ergänzenden Maßnahmen müssten in die DüV Eingang finden. Dieses Ziel verfolgt die WaWi derzeit. Erfolgskontrollen durch die Beratungsträger sind Bestandteil der Beratungsmodulen.		S/T, Eider	SH
SH-12	SH-12-MP-15		GS-0117-UM-0054-0170-0015	Probenahme-Messstellen sollten daher in einem neuen „Trendmessnetz“ vor allem oberflächennah sowie in den Tallagen der Geest (kürzere Verweilzeiten) im Bereich von Ackernutzung installiert und betrieben werden. Ein umfassendes „Monitoring“ sollte des Weiteren durch Weiternutzung des Modells des FZ Jülich stattfinden.	Das Land unterhält repräsentative Messnetze zur Erfassung der Grundwasserbeschaffenheit. Die unterhaltenen Messstellen sind auf die Messung anthropogener Beeinträchtigungen ausgerichtet. Da dem LLUR bekannt ist, dass der Nachweis positiver Auswirkungen von Maßnahmen an der Erdoberfläche auf die Grundwasserbeschaffenheit lange Zeiträume beansprucht, wurden im Zuge der landwirtschaftlichen Beratung zur Umsetzung der EG-WRRL Erfolgsindikatoren bei den beratenen Betrieben erhoben, Herbst-Nmin-Werte und Nährstoffbilanzsalden.		S/T, Eider	SH
SH-12	SH-12-MP-16		GS-0117-UM-0054-0170-0016	Alle älteren WSG-Verordnungen sind mindestens entsprechend diesem Standard nachzubessern, ergänzt um die Verpflichtung der Betriebe zu Hoftorbilanzen, zumindest im Geestbereich. Entsprechendes gilt für die geplanten, noch festzusetzenden zehn Wasserschutzgebiete.	Weitreichende Verbesserungen in den älteren WSG wurden bereits durch die Änderung des LWG in 2013 erzielt. Die Überarbeitung von Verordnungen läuft.		S/T, Eider	SH
SH-12	SH-12-MP-17		GS-0117-UM-0054-0170-0017	Wahrscheinlich ist Ökolandbau im Bereich der „schlechten“ GWK die einzige Alternative, um zu einer mittelfristigen Verbesserung der GW-Situation zu kommen.	Der Einschätzung kann in dieser Form nicht uneingeschränkt gefolgt werden. Auch Öko-Landbau bietet ein Potenzial für Nitratreinträge aus Wirtschaftsdüngern.		S/T, Eider	SH
SH-12	SH-12-MP-18		GS-0117-UM-0054-0170-0018	...demnach meist nährstoffärmeren Lebensräumen vorkommen. Hier sind weit über die derzeitige Umsetzung und die derzeitige Planung hinausgehende Maßnahmen zur Vermeidung von Nährstoffeinträgen erforderlich: - Kläranlagen (S. 21): Einbau einer weiteren Klärstufe zur Reduktion der umweltwirksamen Stoffe wie Medikamente und Pestizide (4. Reinigungsstufe) - Die bisherigen Anstrengungen zur Nitratreduzierung sind unzureichend. Die vorgeschlagenen, ergänzenden Maßnahmen erscheinen vor dem Hintergrund bisheriger Bemühungen nicht geeignet zum einen eine weitere Verschlechterung abzuwenden und zum anderen eine Verbesserung herbeizuführen. Die Allianz für Gewässerschutz muss sich an konkreten Zielvorgaben und erreichten Reduktionen messen lassen. Eine „Allianz“ kann nur dann als „Maßnahme“ zielführend sein, wenn sie transparente, nachvollziehbare Reduktionsziele verfolgt. - Der Nährstoffeintrag aus der Entwässerung von Torfböden muss weit effektiver als bisher vermieden werden. Neben dem Hauptfokus der Moorschutzprogramme auf große Moorniederungen und Hochmoore ist eine effektive Vermeidung von Nährstoffeinträgen aus gewässerbegleitenden Mooren einzuführen. Erosion und Drainagen sind die wichtigste Verursacher aus dem Bereich der Landwirtschaft, wo mittels Maßnahmen anzuknüpfen wäre. Die Allianz für Gewässerschutz muss diese beiden Eintragspfade aufgreifen und mit konkreten Reduktionszielen versehen.	Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen. Das Maßnahmenprogramm enthält ambitionierte Maßnahmen, wie die diffuse Nährstoffbelastung verringert werden soll. Hierzu gehört in Schleswig-Holstein in erster Linie die Umsetzung der novellierten Düngeverordnung. Im Rahmen der Allianz für den Gewässerschutz wurden darüber hinaus weitere Maßnahmen benannt. Einige davon (z.B. Einführung einer Wirtschaftsdüngermeldeverordnung) sind verpflichtend. Fachlich wird es nicht möglich sein, Maßnahmen, die an den Eintragspfaden Erosion und Drainagen ansetzen, mit konkreten Reduktionszielen zu überprüfen. Die Wirkung der geplanten Maßnahmen wird stattdessen an den an den Übergabepunkten limnisch – marin überprüft. Für diese Bilanzpegel sind konkrete Reduzierungsziele benannt.		S/T, Eider	SH
SH-12	SH-12-MP-19		GS-0117-UM-0054-0170-0019	Agrarförderprogramme/Agrarumweltmaßnahmen müssen betriebsspezifisch ausgearbeitet werden um eine bestmögliche Reduktion der Nährstoffeinträge zu erreichen, zum Beispiel durch Anlagen von Randstreifen.	Im Zuge der landwirtschaftlichen Beratung zur Umsetzung der EG-WRRL und in den WSG werden die Landwirte bezgl. effektiver AUKM und anderer Maßnahmen betriebsspezifisch beraten.		S/T, Eider	SH

Bewertung der Stellungnahmen zu den Entwürfen der Maßnahmenprogramme und der Umweltberichte

Erfassungsnummer	Nr. der Einzelforderung			Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	Flussgebiets-einheit	bewertet durch:
	SH	MV	FGG Elbe					
SH-12	SH-12-MP-20		GS-0117-UM-0054-0170-0020	Die Initiative ist grundsätzlich zu begrüßen. Die freiwillige Schaffung von breiten Randstreifen entlang Gewässern mit hohem ökologischem Potenzial ist zügig in Angriff zu nehmen. Hier fehlen klare Planungswerte, welche Umsetzungsgrade mit diesen freiwilligen Maßnahmen erreicht werden sollen. Ebenso ist die Verwirklichung der gesetzlichen Randstreifen voranzutreiben, wobei hier ebenfalls keine Düngung und kein PSM-Einsatz stattfinden darf. Aufgrund der Pestizideinträge in Oberflächengewässer darf die Ausbringung nur bis zu einem Abstand von 20 m bei See und Fließgewässern stattfinden.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Für die Randstreifenkampagne bestehen - wie beschrieben - Planungswerte (50% der Vorranggewässer). Die gesetzlichen Auflagen an Randstreifen sind in WHG und LWG definiert. Diese werden an den Gewässern in Schleswig-Holstein eingehalten. Nach Landeswassergesetz ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemittel in einem 1 Meter Streifen verboten. Für Pflanzenschutzmittel gelten darüber hinaus mittelspezifische Abstandsaufgaben.		S/T, Eider	SH
SH-12	SH-12-MP-21		GS-0117-UM-0054-0170-0021	Auch eine extensive Grünlandbeweidung ist keine Garantie für die Reduktion von Nährstoffeintrag wenn kein ausreichender Randstreifen zum Gewässer vorgehalten wird und die Rinder über lange Uferstrecken frei ans und ins Gewässer können.	Die Feststellung ist richtig. Eine extensive Grünlandnutzung hat aber im Vergleich zu intensiver Grünland- und Ackernutzung einen geringeren Stoffaustausch. Bei jeder landwirtschaftlichen Flächennutzung ist der gesetzliche Gewässerrandstreifen einzuhalten.		S/T, Eider	SH
SH-12	SH-12-MP-22		GS-0117-UM-0054-0170-0022	Der Empfehlung zum grundsätzlichen Erhalt bzw. zur Erneuerung der Dränagen, welche die Randstreifen kreuzen und in die OG münden, sowie der uneingeschränkt positiven Bewertung von Dränagen in der MELUR/Bauernverband-Broschüre ist zu widersprechen. Da der P- und N-Eintrag in OG zum großen bzw. überwiegenden Teil über Dränagen erfolgt, sind Anstrengungen zu unternehmen, die Dränsysteme insbesondere im Bereich von Vorranggewässern grundsätzlich umzugestalten. Es sind die Erfahrungen z.B. aus der Versuchsanlage in Jürgenshagen/MV (siehe MNP Schlei-Trave, 4.6.1.1 und Abb. 10) mit Retentionsteichen zu nutzen und weitere Versuchs- oder Pilotanlagen dieser Art zu forcieren, um möglichst bald zu „controlled drainage systems“ bzw. „constructed wetlands“ zu kommen. Man beachte, dass die jährlichen P-Einträge über Dränage mit ca. 1 kg/ha in Marschgebieten die höchsten Werte erreichen, während sie in der Geest meist bei 0,25 bis 0,5 kg/ha und in Ostholstein unter 0,1 kg/ha liegen (nach Tetzlaff et al., 2014).	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Randstreifenkampagne wird festgestellt, dass Dränagen in Randstreifen erhalten und erneuert werden dürfen. Diese Randstreifen dienen vor allem der hydromorphologischen Verbesserung. Der hohe Anteil an N- und P- Einträgen aus Dränagen ist unbestritten. Hier setzt in erster Linie die Düngeverordnung mit schärferen Regeln zur Düngplanung an. Darüber hinaus werden an einzelnen Wasserkörper im zweiten Bewirtschaftungszeitraum Dränenteiche - wie vorgeschlagen - installiert. Die Planungen für diese Maßnahmen haben bereits begonnen.	In Kapitel zu Seemaßnahmen wird ein Text zu geplanten Dränenteichen/Reinigungsteichen ergänzt.	S/T, Eider	SH
SH-12	SH-12-MP-23		GS-0117-UM-0054-0170-0023	Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln hat zugenommen. Beispielsweise erhöht die umbruchlose Ackerbearbeitung die Belastung durch Pflanzenschutzmittel erheblich. Begründet wird der großflächige Einsatz von Herbiziden auch mit der geringeren Erosion und damit einer Reduktion von Phosphateinträgen. Hier wird aktuell eine Umweltgefährdung nur mit einer anderen, ebenso dramatischen ausgetauscht, die auf ihre Weise dazu beitragen wird, die Erreichung der guten ökologischen Zustände zu verhindern. Die Änderung der ackerbaulichen Nutzung darf nicht zur Vermeidung einer Belastung die Zunahme einer anderen Belastung in Kauf nehmen. Es sind dringend weitergehende Maßnahmen erforderlich. Wir vermissen Aussagen wie die Belastung durch Pflanzenschutzmittel reduziert werden soll. Die Naturschutzverbände fordern vor dem Hintergrund anhaltender Belastung der aquatischen Lebensräume mit Pestiziden eine grundsätzliche Verringerung der Mengen auf die in den Zulassungsverfahren angenommenen Konzentrationen. Überschreiten Pestizide in der Umwelt Konzentrationen oberhalb der Zulassungen nach den Risikoeinschätzungen, so sind diese solange in der Anwendung auszusetzen, bis geeignete, umweltneutrale Anwendungsverfahren eine umweltrelevante Konzentration in aquatischen Lebensräumen verhindern. Als Grundsatz muss gelten, dass diejenigen Pestizide, die in der Umwelt oberhalb von Konzentrationen der Zulassung resp. der Risikoabschätzung nachweisbar sind, von der Anwendung auszuschließen sind.	Pflanzenschutzmittel sind nicht als signifikante Belastung von Oberflächengewässern ausgewiesen. Sie werden zwar regelmäßig in Oberflächengewässern nachgewiesen; aber diese Nachweise führen nur in wenigen Fällen dazu, dass der chemische bzw. der ökologische Zustand nicht erreicht wird. Die Bewertung erfolgt anhand der Umweltqualitätsnormen, die von der EU vorgegeben und in der Oberflächengewässerverordnung festgeschrieben sind. Dem Vorschlag, eine andere Bewertung einzuführen, wird daher nicht gefolgt.		S/T, Eider	SH
SH-12	SH-12-MP-24		GS-0117-UM-0054-0170-0024	Die Ausbringung von Pestiziden an Fließgewässern und Seen muss an einen 20 m breiten Schutzstreifen gebunden sein, d.h. der Abstand zu Gewässern muss 20 m betragen. Die Belastung der Oberflächengewässer mit Bioziden (vor allem Herbizide, Insektizide, Fungizide) und Medikamenten (vor allem Veterinärmedikamente) muss genauer untersucht werden, um zielorientierte Maßnahmen zur Vermeidung von Einträgen entwickeln zu können.	Der Forderung, ein Ausbringungsverbot von Pestiziden an Fließgewässern und Seen in einem 20 m breiten Schutzstreifen einzuführen, kann von einem Bundesland nicht gefolgt werden. Zum einen sind Pflanzenschutzmittel nicht als signifikante Belastung von Oberflächengewässern festgestellt, zum anderen werden Abstandsregelungen in der Pflanzenschutzmittelverordnung festgeschrieben. Für viele Mittel bestehen bereits breite Abstandsaufgaben, so dass eine allgemeine Verbreiterung der Abstandsaufgaben gegenwärtig nicht gerechtfertigt ist. Bislang sind Pflanzenschutzmittel und Arzneimittel nicht als signifikante Belastung von Oberflächengewässern ausgewiesen. Ihr Vorkommen in Oberflächengewässern wird regelmäßig untersucht, dabei werden die Untersuchungsmethoden regelmäßig den neuen Erkenntnissen angepasst. Dem Vorschlag, die Belastung der Fließgewässer mit Pflanzenschutzmitteln und Arzneimitteln genauer zu untersuchen, wird nicht gefolgt, da diese Stoffe bereits in der operativen Überwachung aufgenommen sind und die Untersuchungsmethoden regelmäßig angepasst werden.		S/T, Eider	SH
SH-12	SH-12-MP-25		GS-0117-UM-0054-0170-0025	Vor dem Hintergrund anzunehmender Wetteränderungen im Zuge des Klimawandels ist von einer Zunahme extremer Niederschlagsereignisse auszugehen. Der Bewirtschaftungsplan will ausdrücklich auch auf die dadurch entstehenden Anforderungen an die Wasserwirtschaft auf den Klimawandel und die notwendigen Anpassungen eingehen. Am Beispiel der Seen zeigt sich, dass dieses Vorhaben auf die Praxis angewendet werden muss. Derzeit ist die Anpassung an den Klimawandel nur ein theoretisches Vorhaben. Konkret an den Seen bedeutet es die Situation der Zuläufe und Erosionsrinnen auf eine Gefährdung der Zielerreichung der WRRL zu prüfen und geeignete Maßnahmen zu entwickeln, um die davon ausgehende Gefahren zu vermeiden. An derartigen Szenarien mangelt es in der Bewirtschaftungsplanung in Schleswig-Holstein. Alle Zuläufe sind in einem zielorientierten Maßnahmenprogramm mit der Prüfung von Rückhalt, Retention, Vermeidung von Schadstoffeinträgen aufzunehmen. Dazu ist flächendeckend an allen Seen (wie auch den Fließgewässern) das Instrument von „constructed wetlands“ zu prüfen bzw. anzuwenden. Die Tatsache, dass an Seen nur sehr wenige, meist einzelne Maßnahmen geplant sind, stellt eine Vernachlässigung der örtlichen Gegebenheiten dar. Es ist unschwer im Gelände diejenigen Zuläufe zu erkennen, von denen signifikante Erosionen ausgehen oder Einträge stattfinden. Die Zeit des ersten Bewirtschaftungszeitraumes ist hier ungenutzt verstrichen. Dies ist zu Beginn des zweiten Bewirtschaftungszeitraumes nachzuholen.	Zunächst favorisiert das Land SH Maßnahmen, die an der Belastungsquelle (z.B. landwirtschaftliche Betriebe und Flächen, Kläranlagen) ansetzen. Aber auch technische Maßnahmen wie constructed wetlands, Retentionsbecken, Dränenteiche, spezielle „Sand“fänge werden an ausgewählten Seezuläufen eingeplant bzw. bereits erprobt (z.B. Stendorfer See, Selenter See, Großer Segeberger See, Wittensee). Begrenzender Faktor für constructed wetlands u.Ä. ist die mangelnde Flächenverfügbarkeit in SH.	Ergänzung für FGE Schlei/Trave zum MNP Kap. 4.6.1.2: unter der Zwischenüberschrift "Schlüsselmaßnahmen": ... So sind bei einzelnen Seen neben den Schlüsselmaßnahmen auch technische Maßnahmen an den Seezuläufen geplant, als sogenannte "end-of-pipe-Maßnahmen" (z.B. Nährstoffrückhaltebecken, constructed wetlands), wenn sich wegen der mangelnden Flächenverfügbarkeit die eigentlichen Ursachen der diffusen Nährstoffeinträge nicht an ihrem Ursprung verhindern lassen.	S/T, Eider	SH

Bewertung der Stellungnahmen zu den Entwürfen der Maßnahmenprogramme und der Umweltberichte

Erfassungsnummer	Nr. der Einzelforderung			Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	Flussgebiets-einheit	bewertet durch:
	SH	MV	FGG Elbe					
SH-12	SH-12-MP-26		GS-0117-UM-0054-0170-0026	Im Maßnahmenprogramm sind „constructed wetlands“ als ergänzende Maßnahme und die Eingrenzung von Erosionszuläufen in Seen mit eigenen, konkreten Maßnahmen zu versehen. Erosionsrinnen an (steilscharigen) Seen müssen in einem Sofortprogramm umgehend entschärft werden.	Zunächst favorisiert das Land SH Maßnahmen, die an der Belastungsquelle (z.B. landwirtschaftliche Betriebe und Flächen, Kläranlagen) ansetzen. Aber auch technische Maßnahmen wie constructed wetlands, Retentionsbecken, Dränenteiche, spezielle „Sand“fänge werden an ausgewählten Seezuläufen eingeplant bzw. bereits erprobt (z.B. Stendorfer See, Selenter See, Großer Segeberger See, Wittensee). Begrenzender Faktor für constructed wetlands u.Ä. ist die mangelnde Flächenverfügbarkeit in SH. Erosionsrinnen werden im Rahmen der landwirtschaftlichen Seenschutz-Beratung besonders einbezogen.		S/T, Eider	SH
SH-12	SH-12-MP-27		GS-0117-UM-0054-0170-0027	Im direkten Umfeld von vielen Seen existieren Uferterrassen. Diese sind auch nach Seespiegelabsenkungen entstanden und mit einer Vielzahl von Gräben versehen. In der Ostholsteinischen Jungmoränenlandschaft finden sich ufernah an fast allen Seen Uferterrassen mit Niedermooren, die von zahlreichen Gräben durchzogen sind. Die Entwässerung der ufernahen Niedermoore führt über die Torfsackung zur Freisetzung von Nährstoffen in nicht unerheblichem Ausmaß. In vielen Fällen erscheinen die entwässerten Flächen nicht die Bedeutung oder Größe zu haben, als dass der Fortbestand derartiger Entwässerungssysteme unbedingt erforderlich ist. Gerade in Seen mit Schutzstatus als europäisches oder national geschütztes Gebiet sind zusätzlich zu den bisherigen Maßnahmen diese ufernahen, wassergeprägten Lebensräume mit Niedermoortorfen in das Maßnahmenprogramm aufzunehmen. In Seen mit begrenzten Einzugsgebieten können aus der Existenz dieser oft alten Entwässerungsgräben erheblich Mengen Phosphat und Stickstoff eingetragen werden. Auch in Schutzgebieten bleiben alte Entwässerungssysteme oftmals unangetastet, obwohl ihr wirtschaftlicher Nutzen heute einer realistischen Überprüfung bedarf oder in einigen Naturschutzgebieten schlicht nicht gegeben ist (Nutzungsaufgabe).	Die Anhebung des Wasserstandes in seenahen Niedermooren ist eine sinnvolle Maßnahme. Die Möglichkeit der Vernässung von Niedermooren wird allerdings durch die geringe Flächenverfügbarkeit in SH begrenzt. In einzelnen Fällen ist die Vernässung von Niedermoortflächen geplant, z.B. am Stendorfer See sowie im Schaalsee-Einzugsgebiet.		S/T, Eider	SH
SH-12	SH-12-MP-28		GS-0117-UM-0054-0170-0028	Neben den ufernahen, oftmals an Seen gelegenen Niedermooren existieren gerade in der Jungmoränenlandschaft zahlreiche Hohlformen glazialen Ursprungs die mit teilweise tiefliegenden Drainagen „Vorflutern“ zugeführt werden. Diese Hohlformen stellen aber ein natürliches Wasserreservoir dar, das auch geeignet ist, Hochwasserspitzen zu verringern. Der Wasserrückhalt in der Landschaft ist als grundsätzlich wichtige und prominente Maßnahme unbedingt im Maßnahmenprogramm zu berücksichtigen.	Der Anregung wird gefolgt. Die überarbeitete Version des LAWA Maßnahmenkatalogs ordnet einzelne Maßnahmen der Schlüsselmaßnahme "Wasserrückhaltung" zu. Maßnahmen zum Wasserrückhalt sind, sofern möglich, im Maßnahmenprogramm enthalten.		S/T, Eider	SH
SH-12	SH-12-MP-29		GS-0117-UM-0054-0170-0029	Ein Beispiel für die Unklarheiten der dargestellten Maßnahmentabellen für Fließgewässer-WK in allen Flussgebietseinheiten Schleswig-Holsteins soll hier stellvertretend ein Bereich der oberen Stör rund um Neumünster vorgestellt werden. Die Auswahl erfolgt zufällig.	Die Anmerkung wird teilweise gefolgt. Die Anhänge sind schwer lesbar, weil die Informationen in sehr aggregierter Form präsentiert werden. Deshalb wurden die Wasserkörpersteckbriefe grundlegend überarbeitet und über das Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, so dass die erwähnten Unklarheiten nicht mehr bestehen sollten.	Hinweis auf Wasserkörpersteckbriefe wird im BP ergänzt.	S/T, Eider	SH
SH-12	SH-12-MP-30		GS-0117-UM-0054-0170-0030	Versucht man jedoch zu recherchieren was bei einem der Wasserkörper unter einem Maßnahmentyp vor Ort zu verstehen ist, gelangt man über folgende Internetlinks zu der Maßnahmendatenbank des Landes Schleswig-Holstein: http://www.umweltdaten.landsh.de/public/wrri/massnahmen_db/md_atlas_wk_info.php?swknr=ost_01_a oder http://www.umweltdaten.landsh.de/public/wrri/massnahmen_db/md_atlas_wk_info.php?swknr=ost_05_c	Die Anmerkung wird teilweise gefolgt. Die Anhänge sind schwer lesbar, weil die Informationen in sehr aggregierter Form präsentiert werden. Deshalb wurden die Wasserkörpersteckbriefe grundlegend überarbeitet und über das Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, so dass die erwähnten Unklarheiten nicht mehr bestehen sollten.	Hinweis auf Wasserkörpersteckbriefe wird im BP ergänzt.	S/T, Eider	SH
SH-12	SH-12-MP-31		GS-0117-UM-0054-0170-0031	Und damit keine weitere Erklärung zu den auf der höheren Ebene in abstrakter Form ebenfalls benannten Maßnahmen. An keiner Stelle wird erkennbar wie weitere Verschlechterungen aufgrund der anhaltenden diffusen Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft, mehr oder weniger direkte Nährstoffeinträge durch Drainagen und Moorentwässerungen (Melioration Torfböden) und Einträge aufgrund fehlender bzw. zu geringer Randstreifen reduziert werden können um dem erklärten Bewirtschaftungsziel „gutes ökologisches Potenzial Güteklasse 2“ nahe zu kommen. Der Grund liegt in dem nicht näher dargestellten Umfang, Ausmaß der Maßnahmen. Wirken diese lokal-kleinräumig oder über lange Abschnitte?	Der Anregung wird nicht gefolgt, da im Bewirtschaftungsplan und im Maßnahmenprogramm auf die Unterscheidung zwischen grundlegenden und ergänzenden Maßnahmen hingewiesen wird. Grundlegende Maßnahmen wirken flächendeckend, ergänzende Maßnahmen wirken in der Regel lokal.		S/T, Eider	SH
SH-12	SH-12-MP-32		GS-0117-UM-0054-0170-0032	Inwieweit aber die Herstellung günstiger Geschiebeverhältnisse bspw. durch Kies- und Geröllzugaben den ökologischen Zustand verbessern, bleibt ungeklärt. Bei den regelhaften Überschreitungen der Phosphat- und Stickstofffracht werden „renaturierte“ Bereiche wie Sohlgleiten und Kiesbetten, hydromorphologische Aufwertungsmaßnahmen (in-stream-Maßnahmen) durch entsprechende Algenblüten auf den kiesigen Substraten in ihrem ökologischen Effekt oft neutralisiert (mangelhaftes Interstitial durch Sauerstoffzehrung und Schlammakkumulation). Erkennbar ist dieser Effekt im ersten Bewirtschaftungszeitraum daran, dass besonders die biologischen Qualitätskomponenten Makrozoobenthos und Fische oftmals eine schlechte Einstufung bedingen. Die Auflistung immer der gleichen Maßnahmen in den vielen Wasserkörpern führt zu einer Aufblähung des Maßnahmenprogramms, da die Konkretisierung, räumliche Ausdehnung und Sinnhaftigkeit der Maßnahmen nicht klar wird.	Die Bedenken werden nicht geteilt. Im Gewässer wirken hydromorphologische und diffuse Belastungen gleichermaßen auf die Lebensgemeinschaften. Dieser Sachverhalt wird ausführlich im Bewirtschaftungsplan beschreiben. In SH werden darüber hinaus Gewässer, die als erheblich verändert oder künstlich eingestuft sind, abgestuft, wenn sie die Vorgaben für Nährstoffparameter nicht einhalten. Das Maßnahmenprogramm enthält eine Übersicht, über die geplanten ergänzenden und grundlegenden Maßnahmen. Zur verbesserten Lesbarkeit werden die Wasserkörpersteckbriefe aktualisiert. Eine genaue Angabe der räumlichen Lage ist aber bei den geplanten Maßnahmen aufgrund des noch nicht so weit fortgeschrittenen Planungsprozesses nicht möglich. In das Maßnahmenprogramm wurden nur ergänzende Maßnahmen aufgenommen, denen vorher die Arbeitsgruppe einstimmig unter Beteiligung der Naturschutzverbände zugestimmt hat. Insofern sollten die aufgenommenen Maßnahmen zielführend und sinnvoll sein.		S/T, Eider	SH
SH-12	SH-12-MP-33		GS-0117-UM-0054-0170-0033	Eine zielkonforme Entwicklung durch eine landesweit nahezu flächendeckende Umsetzung der Schonenden Gewässerunterhaltung wird grundsätzlich als verpflichtet vorausgesetzt.	Schleswig-Holstein setzt sich vorbildlich für die Einführung einer schonenden Gewässerunterhaltung ein. Das Vorgehen wurde mit den Naturschutzverbänden abgestimmt. Dabei bestand Konsens, dass nicht alle Gewässerabschnitte schonend unterhalten werden können. Deshalb prüfen die Wasser- und Bodenverbände im Rahmen der Zielvereinbarungen, ob die Gewässer intensiv, schonend oder gar nicht unterhalten werden können.		S/T, Eider	SH

Bewertung der Stellungnahmen zu den Entwürfen der Maßnahmenprogramme und der Umweltberichte

Erfassungsnummer	Nr. der Einzelforderung			Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	Flussgebiets-einheit	bewertet durch:
	SH	MV	FGG Elbe					
SH-12	SH-12-MP-34		GS-0117-UM-0054-0170-0034	Die Umweltqualitätsziele der WRRL können nur durch eine Integration und Zusammenführung der Tätigkeitsfelder „Nährstoffreduktion“ und „Hydromorphologie“ gelöst werden. Dafür ist ein grundsätzlicher, ganze Wasserkörper umfassender Ansatz zur Nährstoffreduktion notwendig. Der Ansatz muss beginnend von der Quelle alle Zuläufe aus nährstoffsensiblen Gebieten (Maisanbau, Ackerflächen allg., Flächen mit Gülle und Gärrestaubsbrüngen, meliorierte Torfböden) identifizieren und Retentionsmaßnahmen planen. Der Bogen kann dabei von Gewässerrandstreifen, Wiedervernässungen von Torfböden inkl. effektiven Nährstoff- und DOC-Rückhalt über „constructed wetlands bis zu Förderprogrammen für extensive Landwirtschaft gehen. Ebenso ist die chem.-technische Vernichtung von Gülle zum Abbau von Stickstoffüberproduktionen in konkrete Planungsschritte einzubringen, anstatt die Gülle und Gärreste nur flächiger zu verteilen. Noch besser wäre allerdings, die Produktion von Gülle dadurch zu verringern, dass man Einfluss auf die Tierzahl im Land nimmt und die Massentierhaltung nicht weiter fördert. Solange es für die Landwirtschaft lukrativ ist, z.B. neue Schweinemastställe zu bauen wird die Frage der Gülleverbringung immer ein Herumdoktern an den Symptomen bleiben.	Den Anregungen wird nicht gefolgt, da die Umsetzung von Maßnahmen der WRRL bereits einen umfassenden Ansatz verfolgt. Grundlegende Maßnahmen wie die novellierte Düngeverordnung wirken flächendeckend, sie werden ergänzt durch Einzelmaßnahmen zur Verbesserung der Stoffrückhaltung. Hierzu gehören auch die Anlage von Dränteichen oder Flächenextensivierungen. Die Maßnahmen werden freiwillig umgesetzt und erfordern es, dass die dafür benötigten Flächen zur Verfügung stehen. Der Vorschlag Wirtschaftsdünger technisch zu vernichten entspricht nicht den Rechtsvorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Grundsätzlich sind Landwirte angehalten, organische Düngemittel standortgerecht bei der Düngeplanung einzusetzen. Hierzu werden in der novellierten Düngeverordnung die Obergrenze von 170 kg je ha präzisiert und die Vorgaben zur Düngeplanung verschärft. Weiterhin führt das Land Schleswig-Holstein zurzeit die elektronische Meldepflicht für Wirtschaftsdünger bei überbetrieblicher Abgabe und Verwertung ein.		S/T, Eider	SH
SH-12	SH-12-MP-35		GS-0117-UM-0054-0170-0035	Ein Instrument zu dieser Synthese können die Gewässerpflegepläne sein, wenn ihr Auftrag entsprechend angepasst wird und mit notwendigen finanziellen Rahmenbedingungen ausgestattet ist. In FFH Gebieten werden in Schleswig-Holstein bereits sogenannte Vorplanungen durchgeführt, bei denen die Ziele der FFH-RL und der WRRL aufeinander abgestimmt werden. Diese Vorplanungen erreichen wie im Fall der Oberalster bereits ein sehr hohes Maß an Erfolgsaussichten. Dennoch ist auch dieses Instrument nicht ausreichend, da es nur Schutzgebiets bezogen ist. Zielführend kann dagegen nur ein Ansatz mit Bezug auf das Einzugsgebiet sein.	Der Anregung wird nicht gefolgt. In FFH Gebieten wie der Alster werden mit Erfolg Gewässerunterhaltungspläne aufgestellt. Für die übrigen Gewässer haben die Wasser- und Bodenverbände Unterhaltungskonzepte aufgestellt und mit den Naturschutz- und Wasserbehörden abgestimmt.		S/T, Eider	SH
SH-12	SH-12-MP-36		GS-0117-UM-0054-0170-0036	Neben der zusätzlichen Nährstofffracht gehen mit der Entwässerung zahlreicher, naturnaher Wasserspeicher auch eine diskontinuierliche Wasserführung von Bächen und Flüssen einher, die als hydraulischer Stress negativ auf die biologischen Qualitätskomponenten wirkt. Neben dem überproportionalen Hochwasserabfluss in kurzer Zeit ist ein signifikanter Wassermangel in trockeneren Jahreszeiten die Folge, was jährlich zunehmend in Oberläufen das Austrocknen von Bächen nach sich zieht. Damit wiederum werden gerade diejenigen Wasserkörper belastet, die noch vergleichsweise gut mit Organismen besiedelt sind und als potentielle Wiederbesiedlungsbereiche für unterhalb gelegene Wasserkörper dienen. Der hydraulische Stress und die Austrocknung erschweren die ökologisch gewünschte Wiederbesiedlung gerade von Wasserkörpern in denen eine mehr oder weniger große Anzahl allgemein gewässerverbessernder Maßnahmen zur Zielerreichung der WRRL umgesetzt wurden und werden. Damit wird auch die Zielerreichung in positiven Projektgebieten gefährdet.	Der Wassermangel in den trockenen Sommermonaten ist einigen kleinen Bächen mit Sicherheit ein Problem für die Fauna und Flora. Wie groß dabei der Einfluss der Entwässerung ist, ist allerdings schwer zu beurteilen. Auch Klimaveränderungen und eine schlechtere Speicherkapazität des Bodenspielen eine Rolle. Aus diesem Grund sind Maßnahmen in diesem Fall nur schwer zu entwickeln. Zurzeit wird davon ausgegangen, dass eine zeitweise Austrocknung in kleinen Waldbächen auch natürlich sein kann und sich die Bachfauna hier daran angepasst hat. Das gilt vor allem für die vergleichsweise gut besiedelten Abschnitte (z.B. Krempen Au).		S/T, Eider	SH
SH-12	SH-12-MP-37		GS-0117-UM-0054-0170-0037	Es ist auch im Interesse der Wasserwirtschaft, hier schnellstmöglich Synergien zur FFH-RL herzustellen und den Prozess der Managementplanung zu unterstützen. Ein Augenmerk sei hierbei auf die Seen und die Hochmoore gelegt, deren NATURA 2000 Planung in nicht wenigen Fällen zurückliegt. Gerade an dem sehr wertvollen Ihlsee fällt nach derzeitigem Diskussionsstand die Planung nach FFH deutlich hinter bereits Erreichtem zurück, in dem dort weit umfangreichere Störungen zugelassen werden sollen. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird der FFH Managementplan den Bereich der Badestelle über die im F-Plan festgesetzte wasserseitige Ausdehnung gestatten. Große Moorkörper wie am Nienwohlder Moor tragen signifikante Mengen Nährstoffe über Zuläufe in die Fließgewässer, in diesem Fall in die Oberalster und damit in die Elbe. Ein Versuch zur Renaturierung von Teilbereichen ist bis auf weiteres eingestellt worden, da Eigentümer noch an Torfabbauerechten festhalten möchten, obwohl diese Abbaurechte gar nicht zur Diskussion stehen können aufgrund der Verschlechterungsverbote nach FFH und WRRL. Nach derzeitigem Stand der Managementplanung sind zahlreiche Pläne nicht ausreichend an den Umweltqualitätszielen der WRRL ausgerichtet. An Seen und Hochmooren besteht ein vordringlicher Bedarf die Nährstoffsituation deutlich zu verbessern. Maßnahmen sind u.a. den Bereichen „constructed wetlands“, Schutz von Torfböden vor Entwässerungen, Renaturierung von Niedermooren auf Seeuferterrassen zuzuordnen.	Den Anregungen wird teilweise gefolgt, die Wasserwirtschaft ist an der Erstellung der Managementpläne beteiligt. Allerdings ist es in Einzelfällen unklar, wie die Ziele von Natura2000 und der WRRL gegeneinander abzuwägen sind. Um diese Fragen zu klären und die Zusammenarbeit zwischen Wasserwirtschaft und Naturschutz zu verbessern, wird zurzeit ein Auenprogramm erarbeitet. Mit dem Programm sollen die sich aus der gemeinsamen Umsetzung von Natura2000 und WRRL ergebenden Synergien besser genutzt werden.	Ergänzung in Kapitel 8 zum BP zum "Auenprogramm".	S/T, Eider	SH
SH-12	SH-12-MP-38		GS-0117-UM-0054-0170-0038	Es entsteht der Eindruck, dass das Grundwasser (GW) in der Darstellung und Planung nachrangig abgehandelt wird. Beispielsweise wird in den Maßnahmenplänen (MNP) das Grundwasser im programmatischen Teil 3 „Strategien zur Erreichung des guten Zustandes“ in keiner Zwischenüberschrift genannt und kaum einmal erwähnt. Oberflächengewässer (OG)/-Fließgewässer sowie Schutzgebiete und Meeresumweltschutz stehen hier deutlich im Vordergrund. Im Hinblick auf die Rolle des GW als Lieferant des wichtigsten Lebensmittels, des Trinkwassers, sein „langes Gedächtnis“ hinsichtlich eingebrachter Stoffe sowie den erheblichen Einfluss des GW auf OG und Landökosysteme sollte der Grundwasserschutz mindestens gleichrangig neben den Oberflächengewässer- und Küstengewässerschutz gestellt werden.	Laut Gesetz ist das Grundwasser gleichrangig zum Oberflächenwasser. Im Kap. 3.1 wurde an geeigneten Stellen Bezug zum Grundwasser genommen.		S/T, Eider	SH
SH-12	SH-12-MP-39		GS-0117-UM-0054-0170-0039	Es entsteht der Eindruck, dass das Grundwasser (GW) in der Darstellung und Planung nachrangig abgehandelt wird. Beispielsweise wird in den Maßnahmenplänen (MNP) das Grundwasser im programmatischen Teil 3 „Strategien zur Erreichung des guten Zustandes“ in keiner Zwischenüberschrift genannt und kaum einmal erwähnt. Oberflächengewässer (OG)/-Fließgewässer sowie Schutzgebiete und Meeresumweltschutz stehen hier deutlich im Vordergrund. Im Hinblick auf die Rolle des GW als Lieferant des wichtigsten Lebensmittels, des Trinkwassers, sein „langes Gedächtnis“ hinsichtlich eingebrachter Stoffe sowie den erheblichen Einfluss des GW auf OG und Landökosysteme sollte der Grundwasserschutz mindestens gleichrangig neben den Oberflächengewässer- und Küstengewässerschutz gestellt werden.	Die Kritik ist z.T. zutreffend. Die Reduzierung von Belastungen des Grundwassers durch Nährstoffe findet sich unter einer Überschrift, die nur auf Oberflächengewässer Bezug nimmt. Durch eine Anpassung der Überschrift und textliche Ergänzungen kann hier Abhilfe geschaffen werden.	Kap. 3 wird überarbeitet	S/T, Eider	SH

Bewertung der Stellungnahmen zu den Entwürfen der Maßnahmenprogramme und der Umweltberichte

Erfassungsnummer	Nr. der Einzelforderung			Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	Flussgebiets-einheit	bewertet durch:
	SH	MV	FGG Elbe					
		S0002_EF01		Die Bekanntmachung "Entwürfe der Bewirtschaftungspläne, der Maßnahmenprogramme und der Umweltberichte zur strategischen Umweltprüfung für die Flussgebietseinheiten Warnow/Peene, Elbe, Oder und Schlei/Trave"(Seite 766 ff.) ist an sich fehlerhaft, da die Auslegungsfrist nicht eingehalten wurde. Schließlich ist ein Teil der Auslegungsfrist schon vorbei, bevor die Bekanntmachung die Adressaten überhaupt erreichen kann. Aus diesem Grund allein bedarf es der Wiederholung des Verfahrens.	Die Unterlagen wurden nach den gesetzlichen Anforderungen fristgemäß und vollständig veröffentlicht.	keine	S/T	MV
		S0002_EF02		Außerdem ist es mit den eingeleiteten Flurneuordnungsverfahren nicht in Einklang zu bringen. Die Veröffentlichung widerspricht auch dem TransPuG - die Veröffentlichung ist ziemlich wirr und vor allem weder aus sich heraus verständlich, sondern so geschrieben, dass man die Eingriffsintensität und Rechtsfolgen nicht erkennen kann - was evtl. so beabsichtigt ist. Die übliche Veröffentlichung per Internet wird nicht gewährt, um die Rechte der Ersteller von Einwendungen zu verkürzen.	Der örtliche Bezug der Einzelforderung kann nicht nachvollzogen werden. Die Maßnahmen sind wasserkörperscharf im Internet veröffentlicht worden.	keine	S/T	MV
		S0002_EF03		Das Vorhaben beeinträchtigt meinen Forstbetrieb und meine Privatflächen in der Nachbarschaft und tangiert daher meine Rechte.	Es kann örtlicher Bezug hergestellt werden. Weiterhin ersetzt die Auslegung des Maßnahmenprogramms nach WRRL kein reguläres Genehmigungsverfahren im Sinne einer Planfeststellung / -genehmigung. Im Rahmen dieser Verfahren werden Eigentümer und Anlieger gehört und die Rechte Dritter berücksichtigt.	keine	S/T	MV
		S0002_EF04		Vorsorglich wird um Angabe des Grundstückseigentümers gebeten und um Übersendung der wichtigsten Anlagen.	Es kann kein örtlicher Bezug hergestellt werden. Der Inhalt der Einzelforderung ist nicht nachvollziehbar.	keine	S/T	MV
		S0004_EF01		Es wird davon ausgegangen, dass der Einwender im Rahmen der weiteren Planung konkreter Maßnahmen entsprechend beteiligt wird.	Dem kann zugestimmt werden. Konkrete Einzelvorhaben sind nicht Gegenstand der Plandokumente. Deren Umsetzung unterliegt weiteren Planungs-, Abstimmungs- und rechtlichen Zulassungsschritten, bei denen eine TÖB-Beteiligung erfolgt.	keine	S/T	MV
		S0023_EF01		Wasser- und Bodenverbände können auch im Auftrag der Gemeinden die Durchführung von Ausbaumaßnahmen für die Gemeinde auf deren Kosten zur Umsetzung von Maßnahmen der EG-WRRL vornehmen. Damit werden die Gemeinden benachteiligt, die an einem ausbaupflichtigen Gewässer liegen. Gemeinden ohne Lage an einem ausbaupflichtigen Gewässer beteiligen sich damit nicht an den Kosten. Hiermit sind die Gemeinden unseres Amtes nicht einverstanden. Die entstehenden Ausbaukosten sind nicht von der jeweiligen Anliegergemeinde zu vertreten. Sie müssten damit zu 100 % durch Zuschüsse des Landes, des Bundes und der EU abgedeckt werden. Soweit eine Bezuschussung nur teilweise oder gar nicht zustande kommt, müssten diese Maßnahmen durch die Gesamtheit der Gemeinden im Wasser- und Bodenverband getragen werden. Die Belastung einzelner Gemeinden halten wir für unzulässig, da von den Ausbauten auch diejenigen Gemeinden "profitieren", die nicht selbst Anlieger an diesem Gewässer sind.	Die Ausbaupflicht der Gemeinden ist gesetzlich geregelt. Ein Ausgleich für Gemeinden, bei denen es erscheint, dass sie benachteiligt seien, ist nicht vorgesehen. Eine 100% -Finanzierung aus Fördermitteln ist grundsätzlich aufgrund von Vorgaben der genutzten Förderprogramme in MV nicht zulässig. Der Einsatz von Mitteln der WBVe zur Umsetzung der WRRL ist nach der Verbandsgesetzgebung grundsätzlich nicht bestimmt.	keine	S/T	MV
		S0023_EF02		Bereits jetzt zeigt sich, dass die für den ersten Zyklus festgelegten Ziele nur zu einem sehr geringen Teil erreicht worden sind. Damit ist es illusorisch, für den zweiten und dritten Zyklus die zeitlich festgesetzten Ziele zu verwirklichen. Erforderlich ist daher eine Streckung des zeitlichen Ablaufes um mindestens fünf weitere Jahre.	Die Forderung ist fachlich und politisch in den Gremien der EU-KOM anzusiedeln. Zudem benötigt eine Maßnahmenwirkung oft einen längeren Zeitraum, um messbare Verbesserungen statuieren zu können.	keine	S/T	MV
		S0023_EF03		Als "Gewässer II. Ordnung" sind auch sehr viele Vorfluter eingestuft. Hier muss klargestellt werden, dass unabhängig von der Einstufung die WRRL nur für solche Gewässer gelten, die bestimmungsgemäß und naturbedingt Oberflächenwasser abführen, nicht jedoch reine Vorfluter, die der Entwässerung von Flächen dienen.	Hierfür gibt es in der WRRL die Kategorien "natürliche Gewässer", "erheblich veränderte Gewässer" und "künstliche Gewässer" mit Einzugsgebieten > 10 km². Abweichende Kategorisierungen sind grundsätzlich nicht zulässig. Es gilt jedoch, dass die Inhalte der EG-WRRL für alle Gewässer anzuwenden ist. Die Ausbildung von bewirtschaftungsrelevanten Wasserkörpern erfolgt aber nach den o.g. Abgrenzungsregeln.	keine	S/T	MV
		S0023_EF04		Der vorgesehene Fördersatz "bis zu 90 % (brutto) für investive WRRL-Maßnahmen an Gewässern II. Ordnung" reicht angesichts der Finanzlage der Städte und Gemeinden nicht aus. Durch Aufstockung dieser Mittel seitens des Landes auf 100 % muss die Durchführung dieser Maßnahmen sichergestellt werden. Zahlreiche Gemeinden stehen unter einem Haushaltssicherungskonzept, so dass die Aufbringung des Eigenanteils angesichts der zum Teil sehr hohen Aufwendungen auch von nur 10 % die Gemeinden finanziell überfordert.	Das Land prüft gegenwärtig Möglichkeiten, wie der Eigenanteil der Vorhabensträger weiter reduziert werden kann. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 68 Abs. 1 und 3 LWaG MV hingewiesen.	keine	S/T	MV
		S0023_EF05		Die im Maßnahmenkatalog 2014 eingestellten Karten sind völlig unübersichtlich, weil die Gemeindegrenzen nicht mit eingetragen wurden. Die Karten sind insoweit nachzuarbeiten.	Die Gemeindegrenzen sind in den vom LUNG MV bereitgestellten Datenportal enthalten.	keine	S/T	MV
		S0023_EF06		Die Vorbringung weiterer Einwendungen aufgrund konkreter Maßnahmen bleibt vorbehalten.	Betroffene Gemeinden, Flächeneigentümer etc. werden, soweit sie nicht bereits in die Maßnahmenplanungen einbezogen waren, rechtzeitig beteiligt. Der Bewirtschaftungsplan ersetzt nicht die vorgeschriebenen Zulassungsverfahren von Einzelvorhaben.	keine	S/T	MV
		S0023_EF07		Die vorgesehenen Maßnahmen an Gewässern dienen insbesondere dem Umweltschutz und der Reinhaltung des Trinkwassers. Beides ist nicht Aufgabe der Gemeinden, sondern staatliche Aufgabe, die dem Land M-V obliegt. Nach dem Kohärenzgrundsatz dürfen die Kosten - auch wenn es Eigenanteile sind - nicht auf die Gemeinden abgewälzt werden. Dies ist durch eine 100%ige Bezuschussung zu sichern.	Nach § 36 LWaG MV ist das Land ausbau- und unterhaltungspflichtig für die Gewässer I. Ordnung. Für Gewässer II. Ordnung gilt dies für die Gemeinden bzw. für die Unterhaltung werden die Wasser- und Bodenverbände in die Pflicht genommen. Bei der Maßnahmenumsetzung sind die o.g. Träger grundsätzlich in die Pflicht zu nehmen. Legt der Ausbau den Gemeinden Lasten auf, die in keinem Verhältnis zu dem ihnen dadurch erwachsenen Vorteil und ihrer Leistungsfähigkeit, unterstützt das Land die Vorhaben.	keine	S/T	MV
		S0032_EF01 _GS-0267- BP-0108- 1187-0016	GS-0267- BP-0108- 1187- 0016	Maßnahmen der guten fachlichen Praxis, die Auswirkungen auf die Gewässergüte haben, wie Anbaudiversifizierung oder erosionsmindernde Bewirtschaftung in Hanglagen, müssen besser beraten und kontrolliert werden.	Anbaudiversifizierung und erosionsmindernde Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Nutzflächen werden in den Förderrichtlinien der "Gemeinsamen Agrarpolitik" (GAP) i.V.m. mit den ELER-Förderprogrammen, der Düngemittelverordnung und in MV durch die "Fachberatung Wasserrahmenrichtlinie und Landwirtschaft" geregelt sowie in SH durch die „Landwirtschaftliche Gewässerschutzberatung“ angeboten. □ Abwägung FGG Elbe (Abwägungsdatenbank): Zur Reduzierung von Nähr- und Schadstoffeinträgen in die Gewässer werden im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm eine Vielzahl von Maßnahmen dargestellt. Dazu zählen auch Beratung und Erosionsschutzmaßnahmen in entsprechenden Förderkulissen.	keine	Elbe, S/T	FGG Elbe

Bewertung der Stellungnahmen zu den Entwürfen der Maßnahmenprogramme und der Umweltberichte

Erfassungsnummer	Nr. der Einzelforderung			Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	Flussgebiets-einheit	bewertet durch:
	SH	MV	FGG Elbe					
		S0032_EF02		In den Bewirtschaftungsplänen der Flußgebietseinheiten spielt die Gewässerunterhaltung nur eine untergeordnete Rolle. In Mecklenburg-Vorpommern besteht allerdings ein generelles Problem zwischen der Einhaltung des Arten- und Naturschutzes (insbesondere bezüglich des Netzes Natura 2000) und der Gewässerunterhaltung an Fließgewässern 2. Ordnung durch die Wasser- und Bodenverbände (WBV). Erfahrungen zeigen, dass die WBV während der intensiven Gewässerunterhaltung regelmäßig gegen das Bundesnaturschutzgesetz verstoßen. Grundsätzlich nimmt mit abnehmender Intensität der Gewässerunterhaltung der ökologische Gewässerzustand zu. Dies wurde in wissenschaftlichen Untersuchungen erwiesen.	Das Land MV ist bestrebt die Maßgaben und Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Gewässerpflege und -entwicklung zu regeln. An Gewässern I. Ordnung wird eine einheitliche Aufstellung von Gewässerpflege- und entwicklungsplänen (GEPP) aktuell eingeführt. Die Planungen bilden die Grundlage und Veranlassung von Unterhaltungsarbeiten unter Berücksichtigung des BNatschG und mit Orientierung zur Erreichung der Umweltziele nach WRRL. Die Einführung von GEPP, auch an Gewässern II. Ordnung, wird zukünftig mit der Ausreichung von Fördermitteln (WasserFöRL) vom Land MV unterstützt.	keine	S/T	MV
		S0064_EF01		Die vorgesehenen Maßnahmen sind sehr allgemein gehalten. Daher kann auch nur allgemein Stellung genommen werden.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	keine	S/T	MV
		S0064_EF02		Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen meiner angrenzenden Flächen führen. Dies betrachte ich als Eingriff in mein Eigentum bzw. das Eigentum meines Verpächters und erwarte daher, vor Beginn der Maßnahme gehört zu werden. Kommt es zu einer Verschlechterung der Nutzfläche und zu Ertragseinbußen, behalte ich mir Schadensersatz vor.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenwirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	keine	S/T	MV
		S0064_EF03		Sollte für die Maßnahmen Flächen meines Betriebes benötigt werden, stelle ich die Flächen nur gegen entsprechende Austauschflächen zur Verfügung.	Die Bereitschaft zur Bereitstellung von Flächen gegen Austauschflächen wird begrüßt und die Information im Rahmen der Detailplanung an den Maßnahmenträger weitergegeben.	keine	S/T	MV
		S0064_EF04		Es gibt zu jeder vorgesehenen Maßnahme möglicherweise eine Alternativmaßnahme, die weniger einschneidende Folgen hat. Um diese Maßnahmen zu finden erwarte ich eine rechtzeitige Einbeziehung bereits in der Vorbereitung der Maßnahmen. Erst zu diesem Zeitpunkt kann ich konkrete, für den Einzelfall greifende Argumente vortragen.	Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann nicht auf dem derzeitigen Planungsstand, sondern erst in den in den folgenden Planungsstufen getroffen werden. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.	keine	S/T	MV
		S0064_EF05		Mein Betrieb hält sich an die gute landwirtschaftliche Praxis. Eine Restriktion, die über die gute fachliche Praxis hinaus geht und nicht angemessen ausgeglichen wird, werde ich nicht hinnehmen.	Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Insofern ist die Einhaltung der gfp zu begrüßen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung und werden nicht durch das Maßnahmenprogramm WRRL festgelegt.	keine	S/T	MV
		S0064_EF06		Die WRRL verlangt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft (siehe Nr. 16 der Erwägungsgründe WRRL) - sondern deren stärkere Integration. Auf die Bodennutzung ist nach WRRL besonders Rücksicht zu nehmen. Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der Bodennutzung anzupassen (Art. 4 Abs.3 WRRL). Ich erwarte, dass diese Gedanken im staatlichen Handeln Niederschlag finden.	Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwender interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutzes in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik.“ Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwender vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerswasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.	keine	S/T	MV
		S0064_EF07		Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein Anliegen der ganzen Gesellschaft, damit muss sich auch die ganze Gesellschaft an der Finanzierung beteiligen. Nur die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Flächeneigentümer über Beiträge oder Sonderopfer zur Zielerreichung heranzuziehen, halte ich für falsch.	Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entfällt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen. Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.	keine	S/T	MV

Bewertung der Stellungnahmen zu den Entwürfen der Maßnahmenprogramme und der Umweltberichte

Erfassungsnummer	Nr. der Einzelforderung			Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	Flussgebiets-einheit	bewertet durch:
	SH	MV	FGG Elbe					
		S0072_EF01		Die vorgelegten Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für die verschiedenen Flussgebietseinheiten enthalten auf dieser Planungsebene relativ allgemeine Formulierungen und Aussagen. Ein konkreter Flächenbezug für die Umsetzung praktischer Maßnahmen ist lediglich über das WRRLMaßnahmeninformationsportal gegeben. Aber auch hier sind die Maßnahmen in der Regel nur allgemein beschrieben und grob verortet. Nach derzeitigem Planungsstand ist daher keine forstbehördliche Bewertung von Einzelmaßnahmen möglich. Bei zahlreichen geplanten Maßnahmen ist jedoch davon auszugehen, dass bei der praktischen Umsetzung Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG M-V betroffen sind. Eine konkrete Stellungnahme der Forstbehörde ist daher erst bei Vorlage einer detaillierten Maßnahmenplanung möglich.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wieviel und wo konkret zu welchem Preis) wird unter Abstimmung der Belange der Anlieger, Bewirtschafter und Eigentümer erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	keine	S/T	MV
		S0090_EF01		Die vorgesehenen Maßnahmen sind sehr allgemein gehalten. Daher kann auch nur allgemein Stellung genommen werden.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	keine	S/T	MV
		S0090_EF02		Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen meiner angrenzenden Flächen führen. Dies betrachte ich als Eingriff in mein Eigentum bzw. das Eigentum meines Verpächters und erwarte daher, vor Beginn der Maßnahme gehört zu werden. Kommt es zu einer Verschlechterung der Nutzfläche und zu Ertragseinbußen, behalte ich mir Schadensersatz vor.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenwirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	keine	S/T	MV
		S0090_EF03		Sollte für die Maßnahmen Fläche meines Betriebes benötigt werden, stelle ich die Fläche nur gegen entsprechende Austauschfläche zur Verfügung.	Die Bereitschaft zur Bereitstellung von Flächen gegen Austauschflächen wird begrüßt und die Information im Rahmen der Detailplanung an den Maßnahmenträger weitergegeben.	keine	S/T	MV
		S0090_EF04		Es gibt zu jeder vorgesehenen Maßnahme möglicherweise eine Alternativmaßnahme, die weniger einschneidende Folgen hat. Um diese Maßnahmen zu finden, erwarte ich eine rechtzeitige Einbeziehung bereits in der Vorbereitung der Maßnahme. Erst zu diesem Zeitpunkt kann ich konkrete, für den Einzelfall greifende Argumente vortragen.	Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann nicht auf dem derzeitigen Planungsstand, sondern erst in den in den folgenden Planungsstufen getroffen werden. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.	keine	S/T	MV
		S0090_EF05		Mein Betrieb hält sich an die gute landwirtschaftliche Praxis. Eine Restriktion, die über die gute fachliche Praxis hinaus geht und nicht angemessen ausgeglichen wird, werde ich nicht hinnehmen.	Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Insofern ist die Einhaltung der gfp zu begrüßen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung und werden nicht durch das Maßnahmenprogramm WRRL festgelegt.	keine	S/T	MV
		S0090_EF06		Die WRRL verlangt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft (siehe Nr. 16 der Erwägungsgründe WRRL) - sondern deren stärkere Integration. Auf die Bodennutzung ist nach WRRL besonders Rücksicht zu nehmen. Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der Bodennutzung anzupassen (Art. 4 Abs.3 WRRL). Ich erwarte, dass diese Gedanken im staatlichen Handeln Niederschlag finden.	Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwander interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutzes in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik.“ Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwander vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerswasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.	keine	S/T	MV
		S0090_EF07		Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein Anliegen der ganzen Gesellschaft, damit muss sich auch die ganze Gesellschaft an der Finanzierung beteiligen. Nur die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Flächeneigentümer über Beiträge oder Sonderopfer zur Zielerreichung heranzuziehen, halte ich für falsch.	Für die Umsetzung von Gewässerbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen. Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.	keine	S/T	MV

Bewertung der Stellungnahmen zu den Entwürfen der Maßnahmenprogramme und der Umweltberichte

Erfassungsnummer	Nr. der Einzelforderung			Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	Flussgebiets-einheit	bewertet durch:
	SH	MV	FGG Elbe					
		S0099_EF01		Die vorgesehene Maßnahme ist sehr allgemein gehalten. Daher kann auch nur allgemein Stellung genommen werden.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	keine	S/T	MV
		S0099_EF02		Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen meiner angrenzenden Flächen führen. ' Dies betrachte ich als Eingriff in mein Eigentum und erwarte daher, vor Beginn der Maßnahme gehört zu werden. Kommt es zu einer Verschlechterung der Nutzfläche und zu Ertragseinbußen, behalte ich mir Schadensersatz vor.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	keine	S/T	MV
		S0099_EF03		Sollte für die Maßnahme Flächen meines Betriebs benötigt werden, stelle ich die Flächen nur gegen entsprechende Austauschflächen zur Verfügung.	Die Bereitschaft zur Bereitstellung von Flächen gegen Austauschflächen wird begrüßt und die Information im Rahmen der Detailplanung an den Maßnahmenträger weitergegeben.	keine	S/T	MV
		S0099_EF04		Es gibt zu jeder vorgesehene Maßnahme möglicherweise eine Alternativmaßnahme, die weniger einschneidende Folgen hat. Um diese Maßnahmen zu finden erwarte ich eine rechtzeitige Einbeziehung bereits in der Vorbereitung der Maßnahme. Erst zu diesem Zeitpunkt kann ich konkrete, für den Einzelfall greifende Argumente vortragen.	Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann nicht auf dem derzeitigen Planungsstand, sondern erst in den in den folgenden Planungsstufen getroffen werden. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.	keine	S/T	MV
		S0099_EF05		Mein Betrieb hält sich an die gute landwirtschaftliche Praxis. Eine Restriktion, die über die gute fachliche Praxis hinaus geht und nicht angemessen ausgeglichen wird, werde ich nicht hinnehmen.	Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Insofern ist die Einhaltung der gFP zu begrüßen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung und werden nicht durch das Maßnahmenprogramm WRRL festgelegt.	keine	S/T	MV
		S0099_EF06		Die WRRL verlangt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft (siehe N. 16 der Erwägungsgründe WRRL) sondern derer stärkeren Integration. Auf die Bodennutzung ist nach WRRL besonders Rücksicht zu nehmen. Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der Bodennutzung anzupassen (Art. 4 Abs. 3 WRRL). Ich erwarte, dass diese Gedanken im staatlichen Handeln Niederschlag finden.	Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwender interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutzes in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik.“ Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwender vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerswasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.	keine	S/T	MV
		S0099_EF07		Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein Anliegen der ganzen Gesellschaft, damit muss sich auch die ganze Gesellschaft an der Finanzierung beteiligen. Nur die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Flächeneigentümer über Beiträge oder Sonderopfer zur Zielerreichung heranzuziehen, halte ich für falsch.	Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen. Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.	keine	S/T	MV
		S0103_EF01		Die vorgesehene Maßnahme ist sehr allgemein gehalten. Daher kann auch nur allgemein Stellung genommen werden.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	keine	S/T	MV

Bewertung der Stellungnahmen zu den Entwürfen der Maßnahmenprogramme und der Umweltberichte

Erfassungsnummer	Nr. der Einzelforderung			Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	Flussgebiets-einheit	bewertet durch:
	SH	MV	FGG Elbe					
		S0103_EF02		Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vermässungen meiner angrenzenden Flächen führen. Dies betrachte ich als Eingriff in mein Eigentum bzw. das Eigentum meines Verpächters und erwarte daher, vor Beginn der Maßnahme gehört zu werden. Kommt es zu einer Verschlechterung der Nutzfläche und zu Ertragseinbußen, behalte ich mir Schadensersatz vor.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	keine	S/T	MV
		S0103_EF03		Sollte für die Maßnahme Fläche meines Betriebes benötigt werden, stelle ich die Fläche nur gegen entsprechende Austauschfläche zur Verfügung.	Die Bereitschaft zur Bereitstellung von Flächen gegen Austauschflächen wird begrüßt und die Information im Rahmen der Detailplanung an den Maßnahmenträger weitergegeben.	keine	S/T	MV
		S0103_EF04		Es gibt zu jeder vorgesehenen Maßnahme möglicherweise eine Alternativmaßnahme, die weniger einschneidende Folgen hat. Um diese Maßnahmen zu finden erwarte ich eine rechtzeitige Einbeziehung bereits in der Vorbereitung der Maßnahme. Erst zu diesem Zeitpunkt kann ich konkrete, für den Einzelfall greifende Argumente vortragen.	Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann nicht auf dem derzeitigen Planungsstand, sondern erst in den in den folgenden Planungsstufen getroffen werden. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.	keine	S/T	MV
		S0103_EF05		Mein Betrieb hält sich an die gute landwirtschaftliche Praxis. Eine Restriktion, die über die gute fachliche Praxis hinaus geht und nicht angemessen ausgeglichen wird, werde ich nicht hinnehmen.	Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Insofern ist die Einhaltung der gFP zu begrüßen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung und werden nicht durch das Maßnahmenprogramm WRRL festgelegt.	keine	S/T	MV
		S0103_EF06		Die WRRL verlangt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft (siehe Nr. 16 der Erwägungsgründe WRRL) - sondern deren stärkere Integration. Auf die Bodennutzung ist nach WRRL besonders Rücksicht zu nehmen. Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der BODennutzung anzupassen (Art. 4 Abs.3 WRRL). Ich erwarte, dass diese Gedanken im staatlichen Handeln Niederschlag finden.	Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwender interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutzes in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik.“ Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwender vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerswasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.	keine	S/T	MV
		S0103_EF07		Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein Anliegen der ganzen Gesellschaft, damit muss sich auch die ganze Gesellschaft an der Finanzierung beteiligen. Nur die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Flächeneigentümer über Beiträge oder Sonderopfer zur Zielerreichung heranzuziehen, halte ich für falsch.	Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen. Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.	keine	S/T	MV
		S0106_EF01		Stichworte in den Maßnahmenkatalogen für die einzelnen Gewässer "Wasserkörpersteckbriefen" sind da z.B.: - Anpassung, Einstellung der Gewässerunterhaltung - Wasseraufstau - Aufgabe der Drainage - Sohl- u. Wasserspiegelanhebung - Rückbau intakter Uferbefestigung usw. Da das letztendliche Ausmaß der Veränderungen im örtlichen Naturhaushalt und die damit verbundenen Nutzungsbeschränkungen oder ggf. komplette Nutzungsausfälle für uns nicht abschließend ersichtlich bzw. einschätzbar sind, stehen die in unserem Eigentum befindlichen Waldflächen mit den angrenzenden Äckern und Wiesen für die Maßnahmendurchführung grundsätzlich nicht zur Verfügung.	Maßnahmen, die zu Eingriffen in Rechte Dritter führen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Eigentümer / Nutzer der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum werden durch Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig.	keine	S/T	MV

Bewertung der Stellungnahmen zu den Entwürfen der Maßnahmenprogramme und der Umweltberichte

Erfassungsnummer	Nr. der Einzelforderung			Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	Flussgebiets-einheit	bewertet durch:
	SH	MV	FGG Elbe					
		S0106_EF02		Darüber hinaus machen wir darauf aufmerksam, dass, wenn es durch entsprechende wasserbauliche Maßnahmen in Nachbarflächen zu Schäden bzw. Nutzungsverzichten in unseren Wäldern kommt, wir uns vorbehalten, im Einzelfall, rechtliche Schritte zur Erlangung von Schadensersatz geltend zu machen,	Bei der Umsetzung der WRRL handelt es sich um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. In Anbetracht des durch anthropogene Eingriffe verursachten Zustandes unserer Gewässer, hier vor allem der Fließgewässerstrukturen, sind zur Erreichung der Umweltziele auch flächengreifende Maßnahmen erforderlich. Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind im Vorfeld bereits abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann auf dem aktuellen Planungsstand nicht pauschal getroffen werden. Deshalb sind weitere Planungsschritte (ggf. Machbarkeitsstudie, Genehmigungsplanung etc.) notwendig. Im Rahmen der Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. Daneben erfolgt hier auch die Verhandlung über eine Zustimmung von Eigentümern und Nutzern. Betroffenheiten werden im Vorfeld so weit als möglich aufgeklärt - mögliche Flächenbeeinträchtigung werden im Zuge von Fördermaßnahmen ausgeglichen.	keine	S/T	MV
		S0110_EF01		Die vorgesehene Maßnahme ist sehr allgemein gehalten. Daher kann auch nur allgemein Stellung genommen werden.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmengestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	keine	S/T	MV
		S0110_EF02		Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen meiner angrenzenden Flächen führen. Dies betrachte ich als Eingriff in mein Eigentum bzw. das Eigentum meines Verpächters und erwarte daher, vor Beginn der Maßnahme gehört zu werden. Kommt es zu einer Verschlechterung der Nutzfläche und zu Ertragseinbußen, behalte ich mir Schadensersatz vor.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	keine	S/T	MV
		S0110_EF03		Sollte für die Maßnahme Fläche meines Betriebes benötigt werden, stelle ich die Fläche nur gegen entsprechende Austauschfläche zur Verfügung.	Die Bereitschaft zur Bereitstellung von Flächen gegen Austauschflächen wird begrüßt und die Information im Rahmen der Detailplanung an den Maßnahmenträger weitergegeben.	keine	S/T	MV
		S0110_EF04		Es gibt zu jeder vorgesehenen Maßnahme möglicherweise eine Alternativmaßnahme, die weniger einschneidende Folgen hat. Um diese Maßnahmen zu finden erwarte ich eine rechtzeitige Einbeziehung bereits in der Vorbereitung der Maßnahme. Erst zu diesem Zeitpunkt kann ich konkrete, für den Einzelfall greifende Argumente vortragen.	Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann nicht auf dem derzeitigen Planungsstand, sondern erst in den in den folgenden Planungsstufen getroffen werden. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.	keine	S/T	MV
		S0110_EF05		Mein Betrieb hält sich an die gute landwirtschaftliche Praxis. Eine Restriktion, die über die gute fachliche Praxis hinaus geht und nicht angemessen ausgeglichen wird, werde ich nicht hinnehmen.	Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Insofern ist die Einhaltung der gFP zu begrüßen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung und werden nicht durch das Maßnahmenprogramm WRRL festgelegt.	keine	S/T	MV
		S0110_EF06		Die WRRL verlangt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft (siehe Nr. 16 der Erwägungsgründe WRRL) - sondern deren stärkere Integration. Auf die Bodennutzung ist nach WRRL besonders Rücksicht zu nehmen. Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der Bodennutzung anzupassen (Art. 4 Abs.3 WRRL). Ich erwarte, dass diese Gedanken im staatlichen Handeln Niederschlag finden.	Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwender interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutzes in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik.“ Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwender vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerswasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.	keine	S/T	MV
		S0110_EF07		Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein Anliegen der ganzen Gesellschaft, damit muss sich auch die ganze Gesellschaft an der Finanzierung beteiligen. Nur die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Flächeneigentümer über Beiträge oder Sonderopfer zur Zielerreichung heranzuziehen, halte ich für falsch.	Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen. Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.	keine	S/T	MV

Bewertung der Stellungnahmen zu den Entwürfen der Maßnahmenprogramme und der Umweltberichte

Erfassungsnummer	Nr. der Einzelforderung			Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	Flussgebiets-einheit	bewertet durch:
	SH	MV	FGG Eibe					
		S0118_EF01		Nach § 36 b WHG sind bei der Fortschreibung der WRRL-Bewirtschaftungspläne die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Nach Abwägung der unterschiedlichen sektoralen Raumnutzungsansprüche obliegt der Raumordnung die Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raumes. Die im Maßnahmenkatalog benannten Maßnahmen sind grundsätzlich dazu geeignet, zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze, wie sie im Kapitel 5 des RREP WM formuliert sind, beizutragen. Dazu zählen u. a. - Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, - Erhalt der Lebensräume. - Erhalt und Verbesserung der Wasserqualität, Reduzierung des Nähr- und Schadstoffeintrags, - Freihaltung der Uferbereiche vor Bebauung, - Schutz und sparsame Verwendung der Grundwasservorkommen, - Aufbau eines Biotopverbundsystems und Verbesserung der Durchgängigkeit der Gewässer, - Schadensvermeidung und -minimierung und Schutz von Leben, Gesundheit und Eigentum sowie - Erhalt natürlicher Überflutungs- und Überschwemmungsgebiete und Sicherung von Retentionsflächen. Die Regionalplanung trägt den grundlegenden Zielen der WRRL insbesondere durch die raumordnerische Sicherung und Freihaltung von Flächen in Form von - Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege, - Vorbehaltsgebieten Kompensation und Entwicklung und - Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Trinkwasser Rechnung.	Ein fachplanerische Beitrag aus Sicht der WRRL, wird in den öffentlichen Beteiligungsverfahren des LEP oder der RREP in MV durch die Wasserwirtschaftsverwaltung MV gewährleistet.	keine	S/T	MV
		S0118_EF02		Festzustellen ist, dass Vorranggebiete den Charakter von Zielen der Raumordnung haben und letztabgewogen sind. Vorbehaltsgebiete haben den Charakter von Grundsätzen der Raumordnung und sind einer Abwägung noch zugänglich. Jedoch ist ihnen dabei ein besonderes Gewicht beizumessen. Der integrative Ansatz der WRRL darf die räumliche Gesamtplanung auf regionaler Ebene nicht vorwegnehmen bzw. sollte einen fachplanerischen Beitrag zu dessen Konkretisierung leisten. Da eine Definition standortbezogener Einzelmaßnahmen nicht Gegenstand der vorliegenden Maßnahmenprogramme ist, kann eine weitere raumordnerische Bewertung erst im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung vorgenommen werden.	Im BP ist ein Textblock sinngemäß aufzunehmen: "Da eine Definition standortbezogener Einzelmaßnahmen nicht Gegenstand des vorliegenden Maßnahmenprogramms ist, kann eine weitere raumordnerische Bewertung erst im Rahmen einer konkreten Zulassungsplanung vorgenommen werden."	Textblock in Kap. 5.1.1 W/P ergänzen:	S/T	MV
		S0118_EF03		Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V wird gebeten, die genehmigten Bewirtschaftungspläne, Maßnahmenprogramme und Umweltberichte für die FGE Warnow/Peene, Eibe und SchleifTrave zu übersenden.	Kenntnisnahme	keine	S/T	MV
		S0120_EF01		Die vorgesehene Maßnahme ist sehr allgemein gehalten. Daher kann auch nur allgemein Stellung genommen werden.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	keine	S/T	MV
		S0120_EF02		Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen meiner angrenzenden Flächen führen. Dies betrachte ich als Eingriff in mein Eigentum bzw. das Eigentum meines Verpächters und erwarte daher, vor Beginn der Maßnahme gehört zu werden. Kommt es zu einer Verschlechterung der Nutzfläche und zu Ertragseinbußen, behalte ich mir Schadensersatz vor.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	keine	S/T	MV
		S0120_EF03		Sollte für die Maßnahme Fläche meines Betriebes benötigt werden, stelle ich die Fläche nur gegen entsprechende Austauschfläche zur Verfügung.	Die Bereitschaft zur Bereitstellung von Flächen gegen Austauschflächen wird begrüßt und die Information im Rahmen der Detailplanung an den Maßnahmenträger weitergegeben.	keine	S/T	MV
		S0120_EF04		Es gibt zu jeder vorgesehenen Maßnahme möglicherweise eine Alternativmaßnahme, die weniger einschneidende Folgen hat. Um diese Maßnahmen zu finden erwarte ich eine rechtzeitige Einbeziehung bereits in der Vorbereitung der Maßnahme. Erst zu diesem Zeitpunkt kann ich konkrete, für den Einzelfall greifende Argumente vortragen.	Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann nicht auf dem derzeitigen Planungsstand, sondern erst in den in den folgenden Planungsstufen getroffen werden. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.	keine	S/T	MV
		S0120_EF05		Mein Betrieb hält sich an die gute landwirtschaftliche Praxis. Eine Restriktion, die über die gute fachliche Praxis hinaus geht und nicht angemessen ausgeglichen wird, werde ich nicht hinnehmen.	Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Insofern ist die Einhaltung der gFP zu begrüßen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung und werden nicht durch das Maßnahmenprogramm WRRL festgelegt.	keine	S/T	MV

Bewertung der Stellungnahmen zu den Entwürfen der Maßnahmenprogramme und der Umweltberichte

Erfassungsnummer	Nr. der Einzelforderung			Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	Flussgebiets-einheit	bewertet durch:
	SH	MV	FGG Elbe					
		S0120_EF06		Die WRRL verlangt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft (siehe Nr. 16 der Erwägungsgründe WRRL) - sondern deren stärkere Integration. Auf die Bodennutzung ist nach WRRL besonders Rücksicht zu nehmen. Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der Bodennutzung anzupassen (Art. 4 Abs.3 WRRL). Ich erwarte, dass diese Gedanken im staatlichen Handeln Niederschlag finden.	Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwender interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutzes in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik.“ Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwender vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerwasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.	keine	S/T	MV
		S0120_EF07		Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein Anliegen der ganzen Gesellschaft, damit muss sich auch die ganze Gesellschaft an der Finanzierung beteiligen. Nur die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Flächeneigentümer über Beiträge oder Sonderopfer zur Zielerreichung heranzuziehen, halte ich für falsch.	Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen. Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.	keine	S/T	MV
		S0121_EF01		Maßnahmenbeschreibung - Möglichkeit der Betroffenheitsfeststellung Aus unserer Sicht ist es für Flächeneigentümer und Flächennutzer sehr schwierig, teilweise sogar unmöglich, zu den vorgesehenen Maßnahmen konkret Stellung zu nehmen. Einem fachunkundigen Flächeneigentümer ist es unzumutbar aus den vorliegenden Unterlagen herauszufinden, welche Maßnahmen an dem Gewässer vorgesehen sind, welches Vorflut für sein Grundstück ist. Eine Betroffenheit des konkreten Grundstückes ist gar nicht feststellbar, da die Stationierung der jeweiligen Maßnahmen nicht mit Flurstücksbezeichnungen hinterlegt ist (z. B. im Kartenmaterial). Die Maßnahmen in den Maßnahmen beschreibungen sind sehr allgemein gehalten. Auch der aufgeführte, mit einer Nummer versehene Maßnahme-Typ beinhaltet nur allgemeine Angaben. Nur bei Kenntnis der Erläuterungen / Beschreibungen aus dem "LAWA-Maßnahmenkatalog" könnte ein Betroffener eine gewisse Einschätzung vornehmen. Über die Folgen der vorgesehenen Maßnahmen und die ungefähren Kosten findet der Eigentümer/Nutzer ebenfalls keine Hinweise. Wir bezweifeln, dass die bekannt gemachten Unterlagen dem Sinn einer Öffentlichkeitsbeteiligung nach Artikel 14 WRRL entsprechen.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, die zur Erreichung der Umweltziele nach WRRL beitragen können. Die konkrete Maßnahmengestaltung (was genau, wie viel und wo konkret zu welchem Preis) wird unter Abstimmung der Belange der Anlieger, Bewirtschafter und Eigentümer erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	keine	S/T	MV
		S0121_EF02		Allgemeine/technische Probleme bei der Öffentlichkeitsbeteiligung - Transparenz Nach unserem Kenntnisstand waren während Auslegungszeitraumes unterschiedliche Versionen der veröffentlichten Dokumente im Internet einsehbar (abhängig von der Wahl des Zugangsweges). Zu einzelnen Maßnahmen hat es nach unserer Information im Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung in den Unterlagen sogar noch Änderungen gegeben. Die Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung ist auch unter dem Gesichtspunkt zu hinterfragen, dass gerade in den ländlichen Regionen eine Breitbandversorgung nicht flächendeckend vorhanden ist und es für Landwirte/Bürger sehr schwierig ist, das umfangreiche Material einzusehen.	Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte aufgrund einer Auslegung der analogen Unterlagen im LUNG als auch digital im Internet. Die Bekanntmachung hierüber erfolgte am 22.12.2014. Die Inhalte der Veröffentlichung wurden während der Auslegungsphase nicht verändert. Lediglich erfolgten in MV aufgrund von Anregungen von Betroffenen und Beteiligten Optimierungen an der Benutzeroberfläche der Internetanwendung für das Maßnahmenprogramm.	keine	S/T	MV
		S0121_EF03		Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen Grundsätzlich sprechen wir uns gegen die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie aus. Es ist zu hinterfragen, inwieweit vor Aufstellung der Maßnahmenpläne die eigentumsseitige Verfügbarkeit betroffener Flächen geprüft wurde (Eingriffe ins Eigentum). Bei Maßnahmen, die Auswirkungen auf das Eigentum Dritter haben könnten (auch bei Maßnahmen unterhalb der Ausbauschwelle), sind zunächst Alternativen zu prüfen. Sollten Flächeninanspruchnahmen bzw. Flächenbeeinträchtigungen Dritter unumgänglich sein, sind betroffene Grundstückseigentümer zu hören und es sind entsprechende Austauschflächen zur Verfügung zu stellen. Bei Einverständnis mit Maßnahmen, sind entsprechende vertragliche Regelungen (auch zum Ausgleich bzw. zu Entschädigungszahlungen) vor Beginn von Ausbauder Entwicklungsmaßnahmen zu treffen.	Bei der Umsetzung der WRRL handelt es sich um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. In Anbetracht des durch anthropogene Eingriffe verursachten Zustandes unserer Gewässer, hier vor allem der Fließgewässerstrukturen, sind zur Erreichung der Umweltziele auch flächengreifende Maßnahmen erforderlich. Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind im Vorfeld bereits abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann auf dem aktuellen Planungsstand nicht pauschal getroffen werden. Deshalb sind weitere Planungsschritte (ggf. Machbarkeitsstudie, Genehmigungsplanung etc.) notwendig. Im Rahmen der Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. Daneben erfolgt hier auch eine Einbeziehung von Eigentümern und Nutzern.	keine	S/T	MV

Bewertung der Stellungnahmen zu den Entwürfen der Maßnahmenprogramme und der Umweltberichte

Erfassungsnummer	Nr. der Einzelforderung			Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	Flussgebiets-einheit	bewertet durch:
	SH	MV	FGG Elbe					
		S0121_EF04		Sicherung der Vorflut Die in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen benachbarter Flächen führen (Eingriffe ins Eigentum). Für jede vorgesehene Maßnahme ist daher ein Nachweis der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Gewässers vor Maßnahmenbeginn für den Zeitraum nach Abschluss der Maßnahme zu erbringen. Maßnahmen, die zu einer Verschlechterung der Vorflutverhältnisse (Beeinträchtigung von Grundstücken) führen, lassen sich nicht mit der Notwendigkeit der WRRL-Umsetzung begründen. Die WRRL will gerade nicht die unbedingte Zielerreichung ohne Rücksicht auf menschliche Tätigkeiten und Umsetzungskosten (siehe dazu Nr. 16 und 31 der Erwägungsgründe der WRRL) Kommt es durch Maßnahmen zu Beeinträchtigungen der Vorflut, Verschlechterungen der Bodennutzbarkeit und zu Ertragseinbußen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, ist vom Vorhabenträger unbürokratisch Schadenersatz zu leisten - dafür ist von Seiten des Landes Vorsorge zu treffen - und die Vorflut ist wieder herzustellen.	Maßnahmen, die zu Eingriffen in Rechte Dritter führen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Eigentümer / Nutzer der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum werden durch Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig.	keine	S/T	MV
		S0121_EF05		Maßnahmenfinanzierung Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein gesamtgesellschaftliches Anliegen. Die Finanzierung erforderlicher Gewässerentwicklungs- oder -ausbaumaßnahmen ist deshalb ausschließlich durch das Land zu tragen. Unsere Fragen: Gibt es zu den in den einzelnen Plänen enthaltenen Maßnahmen Kostenanalysen? Wie hoch sind die Gesamtkosten? Sind im Landeshaushalt entsprechende Mittel eingestellt? Werden durch das Land auch entsprechende finanzielle Mittel für notwendige Nachbesserungen vorgehalten?	Die Finanzierung der Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL erfolgt in der Regel in MV über Förderprogramme mit einem Fördersatz von 90 bis 100%. Diese Mittel werden von der EU, dem Bund und den Ländern bereitgestellt. Die Gesellschaft beteiligt sich somit quasi vollumfänglich an der Finanzierung. Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden für die Umsetzung der WRRL keine Sonderabgaben erhoben. Nach § 36 LWaG MV ist das Land ausbau- und unterhaltungspflichtig für die Gewässer I. Ordnung. Für Gewässer II. Ordnung gilt dies für die Gemeinden bzw. für die Unterhaltung werden die Wasser- und Bodenverbände in die Pflicht genommen. Bei der Maßnahmenumsetzung sind die o.g. Träger grundsätzlich in die Pflicht zu nehmen. Legt der Ausbau den Gemeinden Lasten auf, die in keinem Verhältnis zu dem ihnen dadurch erwachsenen Vorteil und ihrer Leistungsfähigkeit, unterstützt das Land die Vorhaben. Aussagen zu Maßnahmenkosten enthalten Kap. 5.1.2.2 und 5.1.2.8 des Bewirtschaftungsplans. Maßnahmen sollen grundsätzlich derart umgesetzt werden, dass die anschließende Entwicklungs- oder beobachtende Gewässerunterhaltung nicht mit erhöhtem Aufwand betrieben werden muss. Z.B. kommt es bei Gehölzpflanzungen anfangs zu erhöhten Aufwendungen - in der Folge kann die Unterhaltung bei Beschattung der Gewässer dann aber weitgehend eingestellt werden. Entstehende Mehrkosten sind i.d.R. nicht auf die veröffentlichten Maßnahmen der WRRL, sondern vorrangig auf die bestehenden Rechtslagen des WHG und BNatschG zurückzuführen. Des Weiteren hat die Gewässerunterhaltung nach § 39 WHG neben der Erhaltung des ordnungsgemäßen Abflusses auch die Pflege- und Entwicklung zum Ziel. Damit verbundene Kosten sind umlagefähig und dem Gesetz folgend vorzusetzen.	keine	S/T	MV
		S0121_EF06		Kostenumlagen auf Flächeneigentümer bzw. Flächennutzer zur Zielerreichung der WRRL, dürfen nicht erfolgen (z. B. über Beiträge/Umlagen für Wasser- und Bodenverbände). So ist z. B. abzulehnen, dass Projekte/Maßnahmen der WRRL in Bodenordnungsverfahren integriert werden und die Grundstückseigentümer in Form der Teilnehmergeinschaft dann als Vorhabensträger (und Kostenträger) der WRRL-Maßnahme auftreten.	Privatpersonen werden grundsätzlich nicht an der Finanzierung zur Maßnahmenumsetzung herangezogen. Die Erfahrungen aus den letzten Jahren zeigte, dass z.B. Bodenordnungsverfahren sehr gut für Maßnahmenrealisierungen geeignet sind. Die Eigentümergemeinschaften wurden dabei nicht als Kostenträger beansprucht.	keine	S/T	MV
		S0121_EF07		Eine Finanzierung von Maßnahmen aus Beiträgen/Umlagen der Grundstückseigentümer für die Wasser- und Bodenverbände ist ebenso nicht hinnehmbar.	Die Verbandsgesetzgebung lässt nur Maßnahmen zu, die dem Vorteil seiner Mitglieder dient. Der gesamtgesellschaftliche Ansatz zur Umsetzung der WRRL muss dem Gleichheitssatz entsprechen. Somit müssen die Kosten nach diesen Prinzipien aufgeteilt werden.	keine	S/T	MV
		S0121_EF08		Wenn es nach Abschluss von WRRL-Maßnahmen zu Erschwernissen bei der Gewässerunterhaltung im Vergleich zum vorherigen Zustand kommt, dürfen diese Kosten nicht auf Eigentümer oder Flächennutzer umgelegt werden.	Maßnahmen sollen grundsätzlich derart umgesetzt werden, dass die anschließende Entwicklungs- oder beobachtende Gewässerunterhaltung nicht mit erhöhtem Aufwand betrieben werden muss. Z.B. kommt es bei Gehölzpflanzungen anfangs zu erhöhten Aufwendungen - in der Folge kann die Unterhaltung bei Beschattung der Gewässer dann aber weitgehend eingestellt werden.	keine	S/T	MV
		S0121_EF09		Ausgleichszahlungen: Für Maßnahmen, die zu langfristigen Einschränkungen der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung führen und über die gute fachliche Praxis hinausgehen, haben Ausgleichszahlungen zu erfolgen. Dies darf nicht von irgendwelchen zeitlich befristeten Förderprogrammen (z. B. Agrarumweltmaßnahmen) abhängig gemacht werden.	Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung oder werden durch einvernehmlich abgestimmte Maßnahmen umgesetzt.	keine	S/T	MV
		S0127_EF01		Die vorgesehenen Maßnahmen sind sehr allgemein gehalten. Daher kann auch nur allgemein Stellung genommen werden.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	keine	S/T	MV

Bewertung der Stellungnahmen zu den Entwürfen der Maßnahmenprogramme und der Umweltberichte

Erfassungsnummer	Nr. der Einzelforderung			Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	Flussgebiets-einheit	bewertet durch:
	SH	MV	FGG Elbe					
		S0127_EF02		Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen meiner angrenzenden Flächen führen. Dies betrachte ich als Eingriff in mein Eigentum bzw. das Eigentum meines Verpächters und erwarte daher, vor Beginn der Maßnahme gehört zu werden. Kommt es zu einer Verschlechterung der Nutzfläche und zu Ertragsseinbußen, behalte ich mir Schadensersatz vor.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	keine	S/T	MV
		S0127_EF03		Sollte für die Maßnahme Fläche meines Betriebes benötigt werden, stelle ich die Fläche nur gegen entsprechende Austauschfläche zur Verfügung.	Die Bereitschaft zur Bereitstellung von Flächen gegen Austauschflächen wird begrüßt und die Information im Rahmen der Detailplanung an den Maßnahmenträger weitergegeben.	keine	S/T	MV
		S0127_EF04		Es gibt zu jeder vorgesehenen Maßnahme möglicherweise eine Alternativmaßnahme, die weniger einschneidende Folgen hat. Um diese Maßnahmen zu finden erwarte ich eine rechtzeitige Einbeziehung bereits in der Vorbereitung der Maßnahme. Erst zu diesem Zeitpunkt kann ich konkrete, für den Einzelfall greifende Argumente vortragen.	Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann nicht auf dem derzeitigen Planungsstand, sondern erst in den in den folgenden Planungsstufen getroffen werden. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.	keine	S/T	MV
		S0127_EF05		Mein Betrieb hält sich an die gute landwirtschaftliche Praxis. Eine Restriktion, die über die gute fachliche Praxis hinaus geht und nicht angemessen ausgeglichen wird, werde ich nicht hinnehmen.	Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Insofern ist die Einhaltung der gFP zu begrüßen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung und werden nicht durch das Maßnahmenprogramm WRRL festgelegt.	keine	S/T	MV
		S0127_EF06		Die WRRL verlangt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft (siehe Nr. 16 der Erwägungsgründe WRRL) - sondern deren stärkere Integration. Auf die Bodennutzung ist nach WRRL besonders Rücksicht zu nehmen. Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der Bodennutzung anzupassen (Art. 4 Abs.3 WRRL). Ich erwarte, dass diese Gedanken im staatlichen Handeln Niederschlag finden.	Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwander interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutzes in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik.“ Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwander vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerswasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.	keine	S/T	MV
		S0127_EF07		Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein Anliegen der ganzen Gesellschaft, damit muss sich auch die ganze Gesellschaft an der Finanzierung beteiligen. Nur die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Flächeneigentümer über Beiträge oder Sonderopfer zur Zielerreichung heranzuziehen, halte ich für falsch.	Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen. Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.	keine	S/T	MV
		S0128_EF01		Die vorgesehenen Maßnahmen sind sehr allgemein gehalten. Daher kann auch nur allgemein Stellung genommen werden.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	keine	S/T	MV
		S0128_EF02		Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen meiner angrenzenden Flächen führen. Dies betrachte ich als Eingriff in mein Eigentum bzw. das Eigentum meines Verpächters und erwarte daher, vor Beginn der Maßnahme gehört zu werden. Kommt es zu einer Verschlechterung der Nutzfläche und zu Ertragsseinbußen, behalte ich mir Schadensersatz vor.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	keine	S/T	MV
		S0128_EF03		Sollte für die Maßnahme Fläche meines Betriebes benötigt werden, stelle ich die Fläche nur gegen entsprechende Austauschfläche zur Verfügung.	Die Bereitschaft zur Bereitstellung von Flächen gegen Austauschflächen wird begrüßt und die Information im Rahmen der Detailplanung an den Maßnahmenträger weitergegeben.	keine	S/T	MV

Bewertung der Stellungnahmen zu den Entwürfen der Maßnahmenprogramme und der Umweltberichte

Erfassungsnummer	Nr. der Einzelforderung			Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	Flussgebiets-einheit	bewertet durch:
	SH	MV	FGG Elbe					
		S0128_EF04		Es gibt zu jeder vorgesehenen Maßnahme möglicherweise eine Alternativmaßnahme, die weniger einschneidende Folgen hat. Um diese Maßnahmen zu finden erwarte ich eine rechtzeitige Einbeziehung bereits in der Vorbereitung der Maßnahme. Erst zu diesem Zeitpunkt kann ich konkrete, für den Einzelfall greifende Argumente vortragen.	Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann nicht auf dem derzeitigen Planungsstand, sondern erst in den in den folgenden Planungsstufen getroffen werden. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.	keine	S/T	MV
		S0128_EF05		Mein Betrieb hält sich an die gute landwirtschaftliche Praxis. Eine Restriktion, die über die gute fachliche Praxis hinaus geht und nicht angemessen ausgeglichen wird, werde ich nicht hinnehmen.	Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Insofern ist die Einhaltung der gFP zu begrüßen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung und werden nicht durch das Maßnahmenprogramm WRRL festgelegt.	keine	S/T	MV
		S0128_EF06		Die WRRL verlangt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft (siehe Nr. 16 der Erwägungsgründe WRRL) - sondern deren stärkere Integration. Auf die Bodennutzung ist nach WRRL besonders Rücksicht zu nehmen. Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der Bodennutzung anzupassen (Art. 4 Abs.3 WRRL). Ich erwarte, dass diese Gedanken im staatlichen Handeln Niederschlag finden.	Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwander interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutzes in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik.“ Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwander vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, „Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerswasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.	keine	S/T	MV
		S0128_EF07		Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein Anliegen der ganzen Gesellschaft, damit muss sich auch die ganze Gesellschaft an der Finanzierung beteiligen. Nur die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Flächeneigentümer über Beiträge oder Sonderopfer zur Zielerreichung heranzuziehen, halte ich für falsch.	Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen. Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.	keine	S/T	MV
		S0133_EF01		Die vorgesehene Maßnahme ist sehr allgemein gehalten. Daher kann auch nur allgemein Stellung genommen werden.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmengestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	keine	S/T	MV
		S0133_EF02		Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen meiner angrenzenden Flächen führen. Dies betrachte ich als Eingriff in mein Eigentum bzw. das Eigentum meines Verpächters und erwarte daher, vor Beginn der Maßnahme gehört zu werden. Kommt es zu einer Verschlechterung der Nutzfläche und zu Ertragseinbußen, behalte ich mir Schadensersatz vor.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	keine	S/T	MV
		S0133_EF03		Sollte für die Maßnahme Fläche meines Betriebes benötigt werden, stelle ich die Fläche nur gegen entsprechende Austauschfläche zur Verfügung.	Die Bereitschaft zur Bereitstellung von Flächen gegen Austauschflächen wird begrüßt und die Information im Rahmen der Detailplanung an den Maßnahmensträger weitergegeben.	keine	S/T	MV
		S0133_EF04		Es gibt zu jeder vorgesehenen Maßnahme möglicherweise eine Alternativmaßnahme, die weniger einschneidende Folgen hat. Um diese Maßnahmen zu finden erwarte ich eine rechtzeitige Einbeziehung bereits in der Vorbereitung der Maßnahme. Erst zu diesem Zeitpunkt kann ich konkrete, für den Einzelfall greifende Argumente vortragen.	Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann nicht auf dem derzeitigen Planungsstand, sondern erst in den in den folgenden Planungsstufen getroffen werden. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.	keine	S/T	MV
		S0133_EF05		Mein Betrieb hält sich an die gute landwirtschaftliche Praxis. Eine Restriktion, die über die gute fachliche Praxis hinaus geht und nicht angemessen ausgeglichen wird, werde ich nicht hinnehmen.	Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Insofern ist die Einhaltung der gFP zu begrüßen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung und werden nicht durch das Maßnahmenprogramm WRRL festgelegt.	keine	S/T	MV

Bewertung der Stellungnahmen zu den Entwürfen der Maßnahmenprogramme und der Umweltberichte

Erfassungsnummer	Nr. der Einzelforderung			Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	Flussgebiets-einheit	bewertet durch:
	SH	MV	FGG Elbe					
		S0133_EF06		Die WRRL verlangt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft (siehe Nr. 16 der Erwägungsgründe WRRL) - sondern deren stärkere Integration. Auf die Bodennutzung ist nach WRRL besonders Rücksicht zu nehmen. Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der Bodennutzung anzupassen (Art. 4 Abs.3 WRRL). Ich erwarte, dass diese Gedanken im staatlichen Handeln Niederschlag finden.	Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwender interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutzes in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik.“ Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwender vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerwasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.	keine	S/T	MV
		S0133_EF07		Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein Anliegen der ganzen Gesellschaft, damit muss sich auch die ganze Gesellschaft an der Finanzierung beteiligen. Nur die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Flächeneigentümer über Beiträge oder Sonderopfer zur Zielerreichung heranzuziehen, halte ich für falsch.	Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen. Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.	keine	S/T	MV
		S0149_EF01		Die vorgesehene Maßnahme ist sehr allgemein gehalten. Daher kann auch nur allgemein Stellung genommen werden.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmengestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	keine	S/T	MV
		S0149_EF02		Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen meiner angrenzenden Flächen führen. Dies betrachte ich als Eingriff in mein Eigentum bzw. das Eigentum meines Verpächters und erwarte daher, vor Beginn der Maßnahme gehört zu werden. Kommt es zu einer Verschlechterung der Nutzfläche und zu Ertragseinbußen, behalte ich mir Schadensersatz vor.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	keine	S/T	MV
		S0149_EF03		Sollte für die Maßnahme Fläche meines Betriebes benötigt werden, stelle ich die Fläche nur gegen entsprechende Austauschfläche zur Verfügung.	Die Bereitschaft zur Bereitstellung von Flächen gegen Austauschflächen wird begrüßt und die Information im Rahmen der Detailplanung an den Maßnahmenträger weitergegeben.	keine	S/T	MV
		S0149_EF04		Esgibt zu jeder vorgesehenen Maßnahme möglicherweise eine Alternativmaßnahme, die weniger einschneidende Folgen hat. Um diese Maßnahmen zu finden, erwarte ich eine rechtzeitige Einbeziehung bereits in der Vorbereitung der Maßnahme. Erst zu diesem Zeitpunkt kann ich konkrete, für den Einzelfall greifende Argumente vortragen.	Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann nicht auf dem derzeitigen Planungsstand, sondern erst in den in den folgenden Planungsstufen getroffen werden. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.	keine	S/T	MV
		S0149_EF05		Mein Betrieb hält sich an die gute landwirtschaftliche Praxis. Eine Restriktion, die über die gute fachliche Praxis hinaus geht und nicht angemessen ausgeglichen wird, werde ich nicht hinnehmen.	Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Insofern ist die Einhaltung der gFP zu begrüßen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung und werden nicht durch das Maßnahmenprogramm WRRL festgelegt.	keine	S/T	MV

Bewertung der Stellungnahmen zu den Entwürfen der Maßnahmenprogramme und der Umweltberichte

Erfassungsnummer	Nr. der Einzelforderung			Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	Flussgebiets-einheit	bewertet durch:
	SH	MV	FGG Elbe					
		S0149_EF06		Die WRRL verlangt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft (s. Nr. 16 der Erwägungsgründe WRRL)- sondern deren stärkere Integration. Auf die Bodennutzung ist nach WRRL besonders Rücksicht zu nehmen. Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der Bodennutzung anzupassen (Art. 4 Abs. 3 WRRL). Ich erwarte, dass diese Gedanken im staatlichen Handeln Niederschlag finden.	Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwender interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutzes in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik.“ Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwender vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerwasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.	keine	S/T	MV
		S0149_EF07		Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein Anliegen der ganzen Gesellschaft, damit muss sich auch die ganze Gesellschaft an der Finanzierung beteiligen. Nur die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Flächeneigentümer über Beiträge oder Sonderopfer zur Zielerreichung heranzuziehen, halte ich für falsch.	Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen. Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.	keine	S/T	MV
		S0152_EF01		Die vorgesehene Maßnahme ist sehr allgemein gehalten. Daher kann auch nur allgemein Stellung genommen werden.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmengestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	keine	S/T	MV
		S0152_EF02		Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vermässungen meiner angrenzenden Flächen führen. Dies betrachte ich als Eingriff in mein Eigentum bzw. das Eigentum meines Verpächters und erwarte daher, vor Beginn der Maßnahme gehört zu werden. Kommt es zu einer Verschlechterung der Nutzfläche und zu Ertragseinbußen, behalte ich mir Schadensersatz vor.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	keine	S/T	MV
		S0152_EF03		Sollte für die Maßnahme Fläche meines Betriebes benötigt werden, stelle ich die Fläche nur gegen entsprechende Austauschfläche zur Verfügung.	Die Bereitschaft zur Bereitstellung von Flächen gegen Austauschflächen wird begrüßt und die Information im Rahmen der Detailplanung an den Maßnahmenträger weitergegeben.	keine	S/T	MV
		S0152_EF04		Es gibt zu jeder vorgesehenen Maßnahme möglicherweise eine Alternativmaßnahme, die weniger einschneidende Folgen hat. Um diese Maßnahmen zu finden erwarte ich eine rechtzeitige Einbeziehung bereits in der Vorbereitung der Maßnahme. Erst zu diesem Zeitpunkt kann ich konkrete, für den Einzelfall greifende Argumente vortragen.	Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann nicht auf dem derzeitigen Planungsstand, sondern erst in den in den folgenden Planungsstufen getroffen werden. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.	keine	S/T	MV
		S0152_EF05		Mein Betrieb hält sich an die gute landwirtschaftliche Praxis. Eine Restriktion, die über die gute fachliche Praxis hinaus geht und nicht angemessen ausgeglichen wird, werde ich nicht hinnehmen.	Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Insofern ist die Einhaltung der gfp zu begrüßen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung und werden nicht durch das Maßnahmenprogramm WRRL festgelegt.	keine	S/T	MV

Bewertung der Stellungnahmen zu den Entwürfen der Maßnahmenprogramme und der Umweltberichte

Erfassungsnummer	Nr. der Einzelforderung			Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	Flussgebiets-einheit	bewertet durch:
	SH	MV	FGG Elbe					
		S0152_EF06		Die WRRL ver1 angt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft (siehe Nr. 16 der Erwägungsgründe WRRL) - sondern deren stärkere Integration. Auf die Bodennutzung ist nach WRRL besonders Rücksicht zu nehmen. Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der Bodennutzung anzupassen (Art. 4 Abs.3 WRRL). Ich erwarte, dass diese Gedanken im staatlichen Handeln Niederschlag finden.	Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwender interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutzes in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik.“ Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwender vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerwasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.	keine	S/T	MV
		S0152_EF07		Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein Anliegen der ganzen Gesellschaft, damit muss sich auch die ganze Gesellschaft an der Finanzierung beteiligen. Nur die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Flächeneigentümer über Beiträge oder Sonderopfer zur Zielerreichung heranzuziehen, halte ich für falsch.	Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen. Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.	keine	S/T	MV
		S0153_EF01		Die zur Verfügung gestellten Unterlagen erklärten sich nicht selbst, so dass es für einen fachunkundigen Flächeneigentümer nicht unproblematisch möglich war zu erkennen, welche Maßnahme an dem Gewässer, welches Vorflut für sein Grundstück ist, zukünftig vorgesehen ist. Auch über Folgen vorgesehener Maßnahmen für sein Grundstück oder seine Nutzung sowie die ungefähren Kosten findet man keine Auskunft.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, die zur Erreichung der Umweltziele nach WRRL beitragen können. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wie viel und wo konkret zu welchem Preis) wird unter Abstimmung der Belange der Anlieger, Bewirtschafter und Eigentümer erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	keine	S/T	MV
		S0153_EF02		Eine Übereinstimmung der Aussagen zu ein und derselben Maßnahme zwischen der Darstellung auf der Karte und der Darstellung in den einzelnen Erläuterungsberichten war nicht gegeben. Dazu kommt, dass es ab Beginn des Bekanntmachungszeitraums laufende Änderungen an den ausgelegten Unterlagen gegeben hat.	Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte aufgrund einer Auslegung der analogen Unterlagen im LUNG als auch digital im Internet. Die öffentliche Bekanntmachung hierüber erfolgte am 22.12.2014. Die Inhalte der Veröffentlichung wurden während der Auslegungsphase nicht verändert. Lediglich erfolgten aufgrund von Anregungen von Betroffenen und Beteiligten Optimierungen an der Benutzeroberfläche der Internetanwendung für das Maßnahmenprogramm.	keine	S/T	MV
		S0153_EF03		Die Gewässerunterhaltungsverbände unseres Landes sind die geeigneten Institutionen, um in der Fläche die wasserwirtschaftlichen Arbeiten durchzuführen und damit die gewässerspezifischen Ziele der WRRL zu erreichen, wenn die entsprechenden finanziellen Mittel - dies sollte auch die Verwaltungskosten der mit der Maßnahme befassten WBV umfassen - bereitgestellt werden. Die Mitarbeiter der WBV sind fachlich hochspezialisiert und kennen in der jeweiligen Region die betroffenen Akteure und deren Befindlichkeiten.	Deklaration	keine	S/T	MV
		S0153_EF04		Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen, unabhängig davon, ob sie Gewässerentwicklungsmaßnahmen oder -ausbaumaßnahmen sind, dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen angrenzender Flächen führen. Dies beinhaltet auch, dass nach Abschluss der Maßnahmen die Dränausläufe regelmäßig immer noch über Mittelwasser in die Vorflut münden können. Es wird daher vorgeschlagen, für jede vorgesehene Maßnahme im Vorfeld der Umsetzung einen Nachweis der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Gewässers für den Zeitraum nach Abschluss der Maßnahme und unter Berücksichtigung der dann noch zulässigen Gewässerunterhaltungsmaßnahmen vorzulegen	Maßnahmen, die zu Eingriffen in Rechte Dritter führen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Eigentümer / Nutzer der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum werden durch Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig.	keine	S/T	MV
		S0153_EF05		Entsprechend der geltenden Gesetzeslage ist für die Gewässerbewirtschaftung und damit für die Umsetzung der WRRL das Land in der Verantwortung. Wir bitten daher für den Fall von Nachbesserungen innerhalb der Fördermittelbindungsfrist oder für Rückforderungen durch die EU darum, eine angemessene Rücklage zu bilden.	Rücklagen im Zuge von Förderprojekten zu bilden ist förderrechtlich nicht zulässig.	keine	S/T	MV
		S0153_EF06		Eine Vielzahl von Gewässern unseres Landes wurde vor Jahrzehnten aus den verschiedensten Gründen ausgebaut. Es wurden die damals üblichen wasserbaulichen behördlichen Planungsverfahren durchlaufen und per Rechtsakt festgelegt. Diese, einen ganz bestimmten Gewässerausbauzustand vorschreibenden Verwaltungsakte behalten entsprechend der Regelung des Art. 19 des Einigungsvertrages Gültigkeit und entfalten damit jetzt die gleiche Wirkung wie die Festlegungen, die nach der Wende in Planverfahren nach § 68 WHG getroffen wurden. Anhand dieser behördlichen Rechtsakte wurden entsprechende Projekte erstellt, die zu einem großen Teil in den Verbänden noch vorhanden sind. Es ist daher regelmäßig zu prüfen, ob die jetzt geplanten Maßnahmen gegen die "alten" Projektvorgaben verstoßen. Auf die Wirkung von § 39 (3) WHG wird in diesem Zusammenhang verwiesen.	Maßnahmen, die zu Eingriffen in Rechte Dritter führen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Eigentümer, Nutzer und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Gewässer und Flächen beteiligt. Dabei sind auch Fragen zum ursprünglichen Zweck des Gewässerausbaus zu klären - ob dieser Zweck aufrecht zu erhalten ist oder ob aktuell geltende gesetzliche Belange überwiegen, die einen Um- oder Ausbau rechtfertigen.	keine	S/T	MV

Bewertung der Stellungnahmen zu den Entwürfen der Maßnahmenprogramme und der Umweltberichte

Erfassungsnummer	Nr. der Einzelforderung			Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	Flussgebiets-einheit	bewertet durch:
	SH	MV	FGG Elbe					
		S0153_EF07		An einigen Gewässerabschnitten sind Maßnahmen verzeichnet, die allgemein auf Gewässerunterhaltungs- und Pflegepläne (GUPPs) ohne näheren Inhalt verweisen. In diesem Zusammenhang bittet der Stellungnehmer um Berücksichtigung der im gemeinsamen Positionspapier aller Flächennutzerverbände- und -vereinigungen von 2013 genannten Positionen.	Maßnahmen die auf die Notwendigkeit zur Erstellung von Gewässerentwicklungs- und pflegepläne verweisen, können sich nicht mit deren Inhalten befassen. Es geht um eine ordnungsgemäße Erfassung von Grundlagen für die Veranlassung einer Unterhaltungstätigkeit, um Nachvollziehbarkeit für die Aufsichtsbehörden sowie die Beitragszahler, die Unterstützung der Umweltzieleerreichung nach WRRL und den Artenschutz nach BNatschG. In benannter gemeinsamen Petition "Gewässerunterhaltung, Artenschutz und Umsetzung der WRRL in MV" ist nicht die Rede von "Gewässerpflege- und Entwicklungsplänen".	keine	S/T	MV
		S0155_EF01		Die vorgesehene Maßnahme ist sehr allgemein gehalten. Daher kann auch nur allgemein Stellung genommen werden.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	keine	S/T	MV
		S0155_EF02		Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen meiner angrenzenden Flächen führen. Dies betrachte ich als Eingriff in mein Eigentum bzw. das Eigentum meines Verpächters und erwarte daher, vor Beginn der Maßnahme gehört zu werden. Kommt es zu einer Verschlechterung der-Nutzfläche und zu Ertragsseinbußen, behalte ich mir Schadensersatz vor.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	keine	S/T	MV
		S0155_EF03		Sollte für die Maßnahme Fläche meines Betriebes benötigt werden, stelle ich die Fläche nur gegen entsprechende Austauschfläche zur Verfügung.	Die Bereitschaft zur Bereitstellung von Flächen gegen Austauschflächen wird begrüßt und die Information im Rahmen der Detailplanung an den Maßnahmenträger weitergegeben.	keine	S/T	MV
		S0155_EF04		Es gibt zu jeder vorgesehene Maßnahme möglicherweise eine Alternativmaßnahme, die weniger einschneidende Folgen hat. Um diese Maßnahmen zu finden erwarte ich eine rechtzeitige Einbeziehung bereits in der Vorbereitung der Maßnahme. Erst zu diesem Zeitpunkt kann ich konkrete, für den Einzelfall greifende Argumente vortragen.	Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann nicht auf dem derzeitigen Planungsstand, sondern erst in den in den folgenden Planungsstufen getroffen werden. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.	keine	S/T	MV
		S0155_EF05		Mein Betrieb hält sich an die gute landwirtschaftliche Praxis. Eine Restriktion, die über die gute fachliche Praxis hinaus geht und nicht angemessen ausgeglichen wird, werde ich nicht hinnehmen.	Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Insofern ist die Einhaltung der gFP zu begrüßen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung und werden nicht durch das Maßnahmenprogramm WRRL festgelegt.	keine	S/T	MV
		S0155_EF06		Die WRRL verlangt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft (siehe Nr. 16 der Erwägungsgründe WRRL) - sondern deren stärkere Integration. Auf die Bodennutzung ist nach WRRL besonders Rücksicht zu nehmen. Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der Bodennutzung anzupassen (Art. 4 Abs.3 WRRL). Ich erwarte, dass diese Gedanken im staatlichen Handeln Niederschlag finden.	Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwender interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutzes in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik.“ Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwender vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerswasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.	keine	S/T	MV
		S0155_EF07		Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein Anliegen der ganzen Gesellschaft, damit muss sich auch die ganze Gesellschaft an der Finanzierung beteiligen. Nur die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Flächeneigentümer über Beiträge oder Sonderopfer zur Zielerreichung heranzuziehen, halte ich für falsch.	Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen. Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.	keine	S/T	MV
		S0169_EF01		Gerade in der Ausführung der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen sollten mehr Kontrollmechanismen eingeführt werden, sei es im Umgang mit Düngemitteln oder auch der Abstandsbereich der genutzten Flächen zu den Gewässern.	Die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) sieht Regelungen zur Kontrolle über die Einhaltung der Förderbedingungen vor. Hierzu zählen auch Überprüfungen zu Umweltauflagen. Des Weiteren erfolgen Maßregeln zur Umsetzung und Einhaltung der Düngeverordnung (DV). Die DV ist aufgrund eines Anlastungsverfahrens der EU derzeit in Deutschland in der Novellierung. Die neuen Anforderungen werden voraussichtlich Ende 2015 in Kraft treten. Hiernach werden für die Landwirtschaft strengere Regelungen zum Umgang mit Pflanzennährstoffen festgelegt, deren Einhaltung Kontrollen unterzogen werden.	keine	S/T	MV

Bewertung der Stellungnahmen zu den Entwürfen der Maßnahmenprogramme und der Umweltberichte

Erfassungsnummer	Nr. der Einzelforderung			Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	Flussgebiets-einheit	bewertet durch:
	SH	MV	FGG Elbe					
		S0169_EF02		Weiterhin ist auch eine Anzahl von Maßnahmen in der Gemeinde Klein Trebbow geplant, deren Ausführung die Gemeinde finanziell belasten würden. Eine 90%-ige Förderung von den geplanten Bruttokosten ist nach den jetzigen Förderrichtlinien festgesetzt, eine Kofinanzierung oder Sonderbedarfszuweisung über das Innenministerium ist möglich und kann nach Beantragung zugestanden werden. Hier muss festgestellt werden, dass bei einigen Gemeinden die Eigenmittel ebenfalls begrenzt sind und dass bei Nichtgenehmigung von finanziellen Sondermitteln diese Maßnahmen nicht durchgeführt werden können.	Nach § 36 LWaG MV ist das Land ausbau- und unterhaltungspflichtig für die Gewässer I. Ordnung. Für Gewässer II. Ordnung gilt dies für die Gemeinden bzw. für die Unterhaltung werden die Wasser- und Bodenverbände in die Pflicht genommen. Bei der Maßnahmenumsetzung sind die o.g. Träger grundsätzlich in die Pflicht zu nehmen. Legt der Ausbau den Gemeinden Lasten auf, die in keinem Verhältnis zu dem ihnen dadurch erwachsenen Vorteil und ihrer Leistungsfähigkeit stehen, unterstützt das Land die Vorhaben. Eine 100% -Finanzierung aus Fördermitteln ist in MV grundsätzlich aufgrund von Vorgaben der genutzten Förderprogramme nicht zulässig. Der Einsatz von Mitteln der WBVe zur Umsetzung der WRRL ist nach der Verbandsgesetzgebung grundsätzlich nicht bestimmt.	keine	S/T	MV
		S0169_EF03		Im Bereich der Gemeinde Renzow ist ein Rückbau der Verrohrung der Schilde geplant, die anstehende Frage ist hier, wie die jetzt genutzten Flächen nach dem Rückbau umstrukturiert werden und die vorhandene Infrastruktur geändert und angepasst werden muss.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig.	keine	S/T	MV
		S0169_EF04		Ebenfalls dürfen in den Maßnahme-intensiven Gemeinden nicht andere geplante Infrastrukturmaßnahmen wie der Straßenneubau oder auch nur die Instandhaltung vernachlässigt werden.	Bei der Umsetzung der WRRL handelt es sich um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. In Anbetracht des durch anthropogene Eingriffe verursachten Zustandes unserer Gewässer, hier vor allem der Fließgewässerstrukturen, sind zur Erreichung der Umweltziele auch flächengreifende Maßnahmen erforderlich. Die Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung i.V.m. dem öffentlichen Beteiligungsverfahren zielt auf einen kontinuierlichen Fortgang zur planmäßigen Umsetzung der WRRL innerhalb der 3 Bewirtschaftungszeiträume ab. Letztlich wird durch die Priorisierung der geplanten Vorhaben im Zuge der Fördermittelvergabe ein planmäßiges und fachlich fundiertes Vorgehen gewährleistet. Nach § 36 LWaG MV ist das Land ausbau- und unterhaltungspflichtig für die Gewässer I. Ordnung. Für Gewässer II. Ordnung gilt dies für die Gemeinden bzw. für die Unterhaltung werden die Wasser- und Bodenverbände in die Pflicht genommen. Bei der Maßnahmenumsetzung sind die o.g. Träger grundsätzlich in die Pflicht zu nehmen. Legt der Ausbau den Gemeinden Lasten auf, die in keinem Verhältnis zu dem ihnen dadurch erwachsenen Vorteil und ihrer Leistungsfähigkeit stehen, unterstützt das Land die Vorhaben.	keine	S/T	MV
		S0169_EF05		Weiterhin wurde festgestellt, dass mehrere Vorhaben ämterübergreifend sind, oder teils mehrere Gemeinden betroffen sind, hier sind klare Vorgaben und Regeln der Finanzierung notwendig.	Die Förderrichtlinie lässt bei der Trägerschaft von Maßnahmen mehrere Möglichkeiten zu. Den Gemeinden obliegt nach § 68 LWaG die Ausbaupflicht, jedoch können sie sich der mit der Gewässerunterhaltung beauftragten Wasser- und Bodenverbände auch für gewässerausbaumaßnahmen im Zuge von geförderderten Vorhaben bedienen, so dass auch gemeinde- und amtsübergreifende Maßnahmen umgesetzt werden können.	keine	S/T	MV
		S0169_EF06		Ein wichtiger Punkt für die Gemeinden ist ebenfalls, das ein geplantes Bauvorhaben für den Gewässerschutz nicht als Eingriff in den Naturschutz gesehen wird und eventuelle weitreichende Kompensationsmaßnahmen notwendig werden. Diese verteuern und verkomplizieren diese Gewässerschutzmaßnahmen finanziell wie auch zeitlich.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt.	keine	S/T	MV
		S0169_EF07		Bauliche Veränderungen an den Gewässern müssen sich aber auch in die touristischen Grundsätze und Ziele der Gemeinden einfügen, denn der Tourismus und die Erholung ist ein maßgebliches Ziel der Gemeinden in Mecklenburg Vorpommern.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	keine	S/T	MV
		S0170_EF01		Eine detaillierte Stellungnahme zu den einzelnen Maßnahmen ist aufgrund der Darstellung der örtlichen Lage und Ausdehnung in den Maßnahmenprogrammen nicht möglich. Die fehlende Zustimmung der Grundstückseigentümer kann im weiteren Verfahren dazu führen, dass eine Umsetzung der Maßnahme verhindert wird. Daher ist zu klären, wie seitens der unteren Wasserbehörden eine gem. § 34 Abs. 2 WHG zu treffende Anordnung gegenüber dem Betreiber einer Stauanlage zur Herstellung der Durchgängigkeit umzusetzen ist, wenn eine Zustimmung des Eigentümers nicht vorliegt.	Konkrete Einzelvorhaben sind nicht Gegenstand der Plandokumente. Deren Umsetzung unterliegt weiteren Planungs-, Abstimmungs- und rechtlichen Zulassungsschritten.	keine	S/T	MV
		S0170_EF02		Die Gemeinden sind zum Gewässerausbau gesetzlich verpflichtet, über die Fördermittel hinaus ist ein Eigenanteil durch die Gemeinden aufzubringen. Die finanziellen Leistungsfähigkeiten der Gemeinden lassen jedoch befürchten, dass ohne entsprechende zusätzliche Förderprogramme Maßnahmen nicht durchgeführt werden können. Für die Gemeinden bzw. die Wasser- und Bodenverbände sollte als der Träger der Vorhaben zur Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen Fachpersonal zusätzlich finanziell gefördert werden.	Die Landesregierung ist bemüht, Möglichkeiten zur Unterstützung bei der Bereitstellung des Eigenanteils zu finden. Verfahrenskosten einschl. projektbezogener Kosten sind in der Regel ebenfalls förderfähig, hier können ggf. Wege gefunden werden, zusätzliches Fachpersonal zu finanzieren.	keine	S/T	MV
		S0170_EF03		Die Erarbeitung von Studien zur Ermittlung des guten ökologischen Potentials, zur Machbarkeit der Gewässerentwicklung durch Gewässerunterhaltung an mehreren Gewässerabschnitten sowie Machbarkeitsstudien zu Ermittlungszwecken für Maßnahmenfestlegungen werden seitens der Wasserbehörde befürwortet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	keine	S/T	MV

Bewertung der Stellungnahmen zu den Entwürfen der Maßnahmenprogramme und der Umweltberichte

Erfassungsnummer	Nr. der Einzelforderung			Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	Flussgebiets-einheit	bewertet durch:
	SH	MV	FGG Elbe					
		S0170_EF04		Die geplanten Maßnahmen zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit an den Gewässern sind überwiegend auch im Prioritätenkonzept des Landes aufgeführt. In Abhängigkeit von der Größenordnung der Maßnahmen und der jeweiligen Wirkungsbereiche ist ggf. eine Planfeststellung bzw. Plangenehmigung für die Maßnahmen bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Die Auswirkungen der Maßnahmen in naturschutzrechtlicher Sicht werden jedoch häufig als Eingriff bewertet und führen zu langwierigen und kostenintensiven Planungsverfahren. Hier ist eine gesetzliche Vereinfachung zur Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange im Planungsverfahren zugunsten der einheitlichen Umsetzung der Ziele der WRRL erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an das zuständige Ministerium weitergegeben. Veränderungen gesetzlicher Rahmenbedingungen können nicht über den Bewirtschaftungsplan erfolgen.	keine	S/T	MV
		S0170_EF05		Die unter der Maßnahme STEP-2100_DEMV_KA 12 aufgeführte Maßnahme zur Optimierung der Kläranlage Rieps kann entfallen, da die Kläranlage seit dem 22.10.2014 stillgelegt ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, das Maßnahmenprogramm entsprechend angepasst.	keine	S/T	MV
		S0170_EF07		Im Bereich des Landkreises NWM ist mit den geplanten Maßnahmen DEMV_SW 0842 bis DEMV_SW 0844 die Untersagung von Wasserentnahmen, die nicht der öffentlichen Wasserversorgung dienen, geplant. Die Untersagung von bestehenden Wasserrechten bzw. über Anzeige bei der unteren Wasserbehörde registrierten Kleinentnahmen wird aus Sicht der unteren Wasserbehörde abgelehnt, da die Erteilung der Wasserrechte nach Prüfung fachlicher Unterlagen bzw. auf Grundlage der Grundwasserressourcenkarte erfolgte. Auch für Neuanträge zu Wasserentnahmen in diesem Bereich ist die Erteilung eines Wasserrechtes auf Grundlage der Handlungsanleitung zur Karte der Grundwasserressourcen nicht auszuschließen. Die grundsätzliche Untersagung von Wasserrechten, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, ist nicht nachvollziehbar.	Der Grundwasserkörper ST_SP_1 musste in den mengenmäßig schlechten Zustand eingestuft werden, weil die vorliegenden genehmigten Entnahmemengen in ihrer Summe deutlich größer sind als die Grundwasserneubildung. Schon eine Anpassung der Rechte führt zu einem guten mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers und damit zur Zielerreichung. Die Maßnahmen müssen deshalb erhalten bleiben. Jeder neue Antrag ist einer Einzelfallprüfung zu unterziehen. Der Text zur Beschreibung der Maßnahme wird angepasst "grundsätzliche Untersagung von Entnahmen, die nicht für die öffentliche Versorgung bestimmt sind". Anmerkung - die ELER-VO schreibt vor: Bewässerungs- oder Beregnungsvorhaben Investitionen in Bewässerungs- oder Beregnungsvorhaben im Freiland gelten als förderfähige Ausgaben, wenn sie die Bedingungen des Art. 46 ELER-VO erfüllen. Die Einhaltung der Bedingungen wird durch die zuständige Bewilligungsbehörde zur Antragstellung bzw. im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens überprüft. In Umsetzung von Artikel 46 ELER gelten insbesondere folgende Voraussetzungen für die Förderung: 1. Der Kommission liegen Bewirtschaftungspläne mit Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheiten Elbe, Weser und Rhein gemäß den Anforderungen der WRRL vor. Der Zustand der Grund- und Oberflächenwasserkörper aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen ist bewertet und wird bei der Prüfung förderfähiger Bewässerungsinvestitionen berücksichtigt. 2. Es müssen Wasserzähler zur Messung des Wasserverbrauchs, der durch die ge-förderte Investition entsteht, vorhanden sein oder als Teil der Investition installiert werden. 3. Eine Investition zur Verbesserung einer bestehenden Bewässerungs-/ Beregnungsanlage oder eines Teils der Bewässerungs-/ Beregnungsinfrastruktur ist nur förderfähig, wenn – bei einem aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen guten Zustand - eine ex-ante-Bewertung ein Wassereinsparpotential der Investition von mindestens 5 bis 25 % ergibt. Abweichend davon gelten in Teil A und B jeweils die folgenden strengeren Mindest-Einsparvorgaben: Teil A (AFP) 25% (gemäß Nationaler Rahmenregelung) Teile B (KlInV) und C (ÖkoInvest) 10% Ist der Zustand des Grund- und Oberflächenwasserkörper aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen niedriger als gut eingestuft gelten Einsparvorgaben in Höhe von mindestens 50 %. 4. Eine Investition zur Verbesserung einer bereits bestehenden Bewässerungs-/ Beregnungsanlage oder eines Teils der Bewässerungs-/ Beregnungsinfrastruktur ist zudem förderfähig, wenn die	prüfen mit 33keine-1 und 44keine (erl. 22.keine7.)	S/T	MV
		S0192_EF01		Die vorgesehene Maßnahme ist sehr allgemein gehalten. Daher kann auch nur allgemein Stellung genommen werden.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	keine	S/T	MV
		S0192_EF02		Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen meiner angrenzenden Flächen führen, Dies betrachte ich als Eingriff in mein Eigentum bzw. das Eigentum meines Verpächters und erwarte daher, vor Beginn der Maßnahme gehört zu werden, Kommt es zu einer Verschlechterung der Nutzfläche und zu Ertragseinbußen, behalte ich mir Schadensersatz vor.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	keine	S/T	MV
		S0192_EF03		Sollte für die Maßnahme Fläche meines Betriebes benötigt werden, stelle ich die Fläche nur gegen entsprechende Austauschfläche zur Verfügung.	Die Bereitschaft zur Bereitstellung von Flächen gegen Austauschflächen wird begrüßt und die Information im Rahmen der Detailplanung an den Maßnahmenträger weitergegeben.	keine	S/T	MV
		S0192_EF04		Es gibt zu jeder vorgesehenen Maßnahme möglicherweise eine Alternativmaßnahme, die weniger einschneidende Folgen hat, Um diese Maßnahmen zu finden, erwarte ich eine rechtzeitige Einbeziehung bereits in der Vorbereitung der Maßnahme. Erst zu diesem Zeitpunkt kann ich konkrete, für den Einzelfall greifende Argumente vortragen.	Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann nicht auf dem derzeitigen Planungsstand, sondern erst in den in den folgenden Planungsstufen getroffen werden. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.	keine	S/T	MV
		S0192_EF05		Mein Betrieb hält sich an die gute landwirtschaftliche Praxis. Eine Restriktion, die über die gute fachliche Praxis hinaus geht und nicht angemessen ausgeglichen wird, werde ich nicht hinnehmen.	Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Insofern ist die Einhaltung der gFP zu begrüßen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung und werden nicht durch das Maßnahmenprogramm WRRL festgelegt.	keine	S/T	MV

Bewertung der Stellungnahmen zu den Entwürfen der Maßnahmenprogramme und der Umweltberichte

Erfassungsnummer	Nr. der Einzelforderung			Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	Flussgebiets-einheit	bewertet durch:
	SH	MV	FGG Elbe					
		S0192_EF06		Die WRRL verlangt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft (s. Nr. 16 der Erwägungsgründe WRRL)- sondern deren stärkere Integration. Auf die Bodennutzung ist nach WRRL besonders Rücksicht zu nehmen. Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der Bodennutzung anzupassen (Art. 4 Abs. 3 WRRL). Ich erwarte, dass diese Gedanken im staatlichen Handeln Niederschlag finden.	Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwender interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutzes in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik.“ Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwender vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerswasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.	keine	S/T	MV
		S0192_EF07		Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein Anliegen der ganzen Gesellschaft, damit muss sich auch die ganze Gesellschaft an der Finanzierung beteiligen. Nur die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Flächeneigentümer über Beiträge oder Sonderopfer zur Zielerreichung heranzuziehen, halte ich für falsch.	Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen. Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.	keine	S/T	MV
		S0193_EF01		Nach § 36 b WHG sind bei der Fortschreibung der WRRL-Bewirtschaftungspläne die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Die Ende 2014 veröffentlichten Entwürfe der Bewirtschaftungspläne bedürfen einer Anpassung an den aktuellen Stand der Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP-Entwurf für die zweite Stufe des Beteiligungsverfahrens). Vor der Veröffentlichung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme sollte das LUNG prüfen, ob weiterer Anpassungsbedarf an die laufende LEP-Fortschreibung besteht.	Ein fachplanerischer Beitrag aus Sicht der WRRL wird in den öffentlichen Beteiligungsverfahren des LEP oder der RREP in MV durch die Wasserwirtschaftsverwaltung gewährleistet.	Textblock in Kap. 5.1.1 W/P ergänzen: "Die Thematik der WRRL ist im LEP-Entwurf raumordnerisch endabgewogen. Der aktuelle LEP-Entwurf enthält hierzu ein raumordnerisches Ziel. Danach sind zur Umsetzung der EG-WRRL die für eine naturnahe, eigendynamische Entwicklung und zur Erreichung eines guten ökologischen Zustands mindestens erforderlichen Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und des Naturschutzes an den betroffenen Wasserkörpern bei allen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu beachten. In den Entwürfen zu den RREP sind Entwicklungskorridore an den Fließgewässer-Wasserkörpern vorgesehen (Vgl. Anhang)." In den BP Schlei/Trave, Elbe und Oder sind Aussagen zur Landesflächenplanung enthalten (Kap. 5.1, Anhang A 5-1).	S/T	MV
		S0193_EF02		Die Thematik der WRRL ist im LEP-Entwurf raumordnerisch endabgewogen. Der aktuelle LEP-Entwurf enthält hierzu ein raumordnerisches Ziel. Danach sind zur Umsetzung der EGWRRL die für eine naturnahe, eigendynamische Entwicklung und zur Erreichung eines guten ökologischen Zustands mindestens erforderlichen Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und des Naturschutzes an den betroffenen Wasserkörpern bei allen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu beachten. Hierfür können in den RREP Vorbehaltsgebiete festgelegt werden, die das zu beachtende Ziel der Raumordnung um eine zu berücksichtigende räumliche Kulisse ergänzt.	Bei der Umsetzung des Maßnahmenprogramms werden die inhaltlichen Vorgaben des LEP oder der RREP in MV durch die Wasserwirtschaftsverwaltung berücksichtigt.	keine	S/T	MV
		S0193_EF03		Ergänzend zur im Maßnahmeninformationsportal M-V kartografisch dargestellten wasserkörperscharfen Maßnahmenplanung bedarf es zur Einschätzung der tatsächlichen raumordnerischen Bedeutung einer Evaluierung der Öffentlichkeitsbeteiligung.	Die Evaluierung der Öffentlichkeitsbeteiligung ist das Kernstück des Verfahrens. Die Planunterlagen werden aufgrund der Ergebnisse bis Ende 2015 modifiziert und treten dann erst behördenverbindlich in Kraft.	keine	S/T	MV
		S0193_EF04		Eine weitere raumordnerische Bewertung standortbezogener Einzelmaßnahmen kann erst im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung vorgenommen werden. Um frühzeitige Beteiligung des AfRL Westmecklenburg im Zuge der konkreten Zulassungs-Planung und um Bereitstellung des digitalen Kartenmaterials wird gebeten.	Ein fachplanerischer Beitrag aus Sicht der WRRL wird in den öffentlichen Beteiligungsverfahren des LEP oder der RREP in MV durch die Wasserwirtschaftsverwaltung gewährleistet.	Im BP ist ein Textblock sinngemäß aufzunehmen: "Da eine Definition standortbezogener Einzelmaßnahmen nicht Gegenstand des vorliegenden Maßnahmenprogramms ist, kann eine weitere raumordnerische Bewertung erst im Rahmen einer konkreten Zulassungsplanung vorgenommen werden. Eine frühzeitige Beteiligung des AfRL im Zuge der konkreten Zulassungsplanung und um Bereitstellung des digitalen Kartenmaterials ist sicher zu stellen."	S/T	MV
		S0196_EF01		Die vorgesehenen Maßnahmen sind sehr allgemein gehalten. Daher kann auch nur allgemein Stellung genommen werden.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	keine	S/T	MV

Bewertung der Stellungnahmen zu den Entwürfen der Maßnahmenprogramme und der Umweltberichte

Erfassungsnummer	Nr. der Einzelforderung			Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	Flussgebiets-einheit	bewertet durch:
	SH	MV	FGG Elbe					
		S0196_EF02		Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen meiner angrenzenden Flächen führen. Dies betrachte ich als Eingriff in mein Eigentum bzw. das Eigentum meines Verpächters und erwarte daher, vor Beginn der Maßnahme gehört zu werden. Kommt es zu einer Verschlechterung der Nutzfläche und zu Ertragsseinbußen, behalte ich mir Schadensersatz vor.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	keine	S/T	MV
		S0196_EF03		Sollte für die Maßnahme Fläche meines Betriebes benötigt werden, stelle ich die Fläche nur gegen entsprechende Austauschfläche zur Verfügung.	Die Bereitschaft zur Bereitstellung von Flächen gegen Austauschflächen wird begrüßt und die Information im Rahmen der Detailplanung an den Maßnahmenträger weitergegeben.	keine	S/T	MV
		S0196_EF04		Es gibt zu jeder vorgesehenen Maßnahme möglicherweise eine Alternativmaßnahme, die weniger einschneidende Folgen hat. Um diese Maßnahmen zu finden erwarte ich eine rechtzeitige Einbeziehung bereits in der Vorbereitung der Maßnahme. Erst zu diesem Zeitpunkt kann ich konkrete, für den Einzelfall greifende Argumente vortragen.	Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann nicht auf dem derzeitigen Planungsstand, sondern erst in den in den folgenden Planungsstufen getroffen werden. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.	keine	S/T	MV
		S0196_EF05		Mein Betrieb hält sich an die gute landwirtschaftliche Praxis. Eine Restriktion, die über die gute fachliche Praxis hinaus geht und nicht angemessen ausgeglichen wird, werde ich nicht hinnehmen.	Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Insofern ist die Einhaltung der gFP zu begrüßen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung und werden nicht durch das Maßnahmenprogramm WRRL festgelegt.	keine	S/T	MV
		S0196_EF06		Die WRRL verlangt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft (siehe Nr. 16 der Erwägungsgründe WRRL) - sondern deren stärkere Integration. Auf die Bodennutzung ist nach WRRL besonders Rücksicht zu nehmen. Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der Bodennutzung anzupassen (Art. 4 Abs.3 WRRL). Ich erwarte, dass diese Gedanken im staatlichen Handeln Niederschlag finden.	Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwender interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutzes in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik.“ Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwender vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerswasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.	keine	S/T	MV
		S0196_EF07		Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein Anliegen der ganzen Gesellschaft, damit muss sich auch die ganze Gesellschaft an der Finanzierung beteiligen: Nur die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Flächeneigentümer über Beiträge oder Sonderopfer zur Zielerreichung heranzuziehen, halte ich für falsch.	Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen. Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.	keine	S/T	MV
		S0200_EF01		Die veröffentlichten Unterlagen, insbesondere die Maßnahmeninformationen im Internet sind für die Vertreter der Gemeinde unverständlich, da die Maßnahmenumfänge, -inhalte, -zeiträume sowie Umsetzungsstrategien und somit konkrete Auswirkungen auf die Gemeinde nicht hinreichend konkret benannt werden. Insofern kann die Gemeinde keine abschließende Meinungsbildung vornehmen.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	keine	S/T	MV
		S0200_EF02		Wir gehen davon aus, dass weitere planerische Untersuchungen, Machbarkeitsstudien o. ä., die einzelne Maßnahmen vorbereiten sollen und vom LUNG oder den StÄLUs initiiert wurden, nicht unmittelbar, aber auch nicht mittelbar oder nachträglich von der Gemeinde finanziell cozufinanzieren sind.	Die Ausbaupflicht der Gemeinden ist gesetzlich geregelt. Bei der Maßnahmenumsetzung sind die Gemeinden an Gewässern II. Ordnung grundsätzlich in die Pflicht zu nehmen. Legt der Ausbau den Gemeinden Lasten auf, die in keinem Verhältnis zu dem ihnen dadurch erwachsenen Vorteil und ihrer Leistungsfähigkeit stehen, unterstützt das Land die Vorhaben. Eine 100% -Finanzierung aus Fördermitteln ist in MV grundsätzlich aufgrund von Vorgaben der genutzten Förderprogramme nicht zulässig. Das Land prüft gegenwärtig Möglichkeiten, wie der Eigenanteil der Vorhabensträger weiter reduziert werden kann. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 68 Abs. 1 und 3 LWaG MV hingewiesen.	keine	S/T	MV
		S0200_EF03		Die Entrohrung der Bullerbäck im nordwestlichen Areal der Stadt Grevesmühlen ist aus heutiger Sicht eine angestrebte Maßnahme, die im Rahmen von Eingriffskompensationen für städtische Projekte der Siedlungsentwicklung heran gezogen werden könnte.	Die Bullerbäck ist durch die Kläranlage der Stadt Grevesmühlen stark abwasserbelastet. Die physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten sind mit schlecht zu bewerten. Insbesondere die Stickstoffwerte sind stark überhöht. Daher sind Maßnahmen, die die Selbstreinigung des Gewässers verbessern, sehr zu begrüßen.	Folgende Maßnahme wird aufgrund dieser Stellungnahme in das Maßnahmenprogramm aufgenommen: STEP-11keinekeine_M_keine8 (Entrohrung der Bullerbäck unterhalb des Vielbecker Sees auf ca. 1.6keinekeine m)	S/T	MV

Bewertung der Stellungnahmen zu den Entwürfen der Maßnahmenprogramme und der Umweltberichte

Erfassungsnummer	Nr. der Einzelforderung			Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	Flussgebiets-einheit	bewertet durch:
	SH	MV	FGG Elbe					
		S0200_EF04		Im Zuge der zukünftigen Maßnahmenplanungen ist die Gemeinde frühzeitig einzubeziehen und zu Stellungnahmen aufzufordern.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	keine	S/T	MV
		S0201_EF01		Die veröffentlichten Unterlagen, insbesondere die Maßnahmeninformationen im Internet sind für die Vertreter der Gemeinde unverständlich, da die Maßnahmenumfänge, -inhalte, -zeiträume sowie Umsetzungsstrategien und somit konkrete Auswirkungen auf die Gemeinde nicht hinreichend konkret benannt werden. Insofern kann die Gemeinde keine abschließende Meinungsbildung vornehmen.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	keine	S/T	MV
		S0201_EF02		Wir gehen davon aus, dass weitere planerische Untersuchungen, Machbarkeitsstudien o. ä., die einzelne Maßnahmen vorbereiten sollen und vom LUNG oder den StÄLU initiiert wurden, nicht unmittelbar, aber auch nicht mittelbar oder nachträglich von der Gemeinde finanziell cozufinanzieren sind.	Die Ausbaupflicht der Gemeinden ist gesetzlich geregelt. Bei der Maßnahmenumsetzung sind die Gemeinden an Gewässern II. Ordnung grundsätzlich in die Pflicht zu nehmen. Legt der Ausbau den Gemeinden Lasten auf, die in keinem Verhältnis zu dem ihnen dadurch erwachsenen Vorteil und ihrer Leistungsfähigkeit stehen, unterstützt das Land die Vorhaben. Eine 100% -Finanzierung aus Fördermitteln ist in MV grundsätzlich aufgrund von Vorgaben der genutzten Förderprogramme nicht zulässig. Das Land prüft gegenwärtig Möglichkeiten, wie der Eigenanteil der Vorhabensträger weiter reduziert werden kann. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 68 Abs. 1 und 3 LWaG MV hingewiesen.	keine	S/T	MV
		S0201_EF03		Es gilt zu prüfen, ob der Rückbau der Brücke (GVM 16) über den Poischower Mühlenbach als Maßnahme im Sinne der WRRL aufgenommen werden könnte.	Die Brücken in Plüschow sind als durchgängig eingestuft. Daher ist kein Handlungsbedarf für einen Rückbau aus Sicht der WRRL vorhanden. Vorrangig sollten im 2. Bewirtschaftungszeitraum die auf der Prioritätenliste MV stehenden Querbauwerke bearbeitet werden.	keine	S/T	MV
		S0201_EF04		Im Zuge der zukünftigen Maßnahmenplanungen ist die Gemeinde frühzeitig einzubeziehen und zu Stellungnahmen aufzufordern.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	keine	S/T	MV
		S0202_EF01		Die veröffentlichten Unterlagen, insbesondere die Maßnahmeninformationen im Internet sind für die Vertreter der Gemeinde unverständlich, da die Maßnahmenumfänge, -inhalte, -zeiträume sowie Umsetzungsstrategien und somit konkrete Auswirkungen auf die Gemeinde nicht hinreichend konkret benannt werden. Insofern kann die Gemeinde keine abschließende Meinungsbildung vornehmen.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen. Die Gemeindeämter wurden im Rahmen von Regionalgesprächen in den StÄLU über die Inhalte der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme informiert, weiterhin wurden dort und auf der Internetseite zur Anhörung Ansprechpartner benannt, die die Maßnahmenplanung bei Bedarf konkret erläutern und untersetzen hätten können.	keine	S/T	MV
		S0202_EF02		Wir gehen davon aus, dass weitere planerische Untersuchungen, Machbarkeitsstudien o. ä., die einzelne Maßnahmen vorbereiten sollen und vom LUNG oder den StÄLU initiiert wurden, nicht unmittelbar, aber auch nicht mittelbar oder nachträglich von der Gemeinde finanziell cozufinanzieren sind.	Konzeptionelle Maßnahmen wie Machbarkeitsstudien in Vorbereitung von Maßnahmen sind zu 90% förderfähig. Der Eigenanteil muss durch den Träger der Maßnahme finanziert werden. Die "Studien zur Ermittlung des guten ökologischen Potenzials" werden zentral durch das LUNG und die StÄLU durchgeführt.	keine	S/T	MV
		S0202_EF03		Wir bitten um Klarstellung, ob die Bezeichnung Upahler Bach den Billerbach bezeichnet.	Ja, mit Upahler Bach ist der Billerbach gemeint.	keine	S/T	MV
		S0202_EF04		Im Zuge der zukünftigen Maßnahmenplanungen ist die Gemeinde frühzeitig einzubeziehen und zu Stellungnahmen aufzufordern.	Die betroffenen Gemeinden werden bei der Planung und Durchführung konkreter Vorhaben in den dafür vorgesehenen Verfahren beteiligt. An Gewässern zweiter Ordnung kommt den Gemeinden als Ausbaupflichtigem eine ganz besondere Rolle zu, da sie hier auch selbst als Maßnahmenträger auftreten kann, wird hier ggf. der Kontakt direkt hergestellt.	keine	S/T	MV
		S0203_EF01		Die veröffentlichten Unterlagen, insbesondere die Maßnahmeninformationen im Internet sind für die Vertreter der Gemeinde unverständlich, da die Maßnahmenumfänge, -inhalte, -zeiträume sowie Umsetzungsstrategien und somit konkrete Auswirkungen auf die Gemeinde nicht hinreichend konkret benannt werden. Insofern kann die Gemeinde keine abschließende Meinungsbildung vornehmen.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	keine	S/T	MV

Bewertung der Stellungnahmen zu den Entwürfen der Maßnahmenprogramme und der Umweltberichte

Erfassungsnummer	Nr. der Einzelforderung			Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	Flussgebiets-einheit	bewertet durch:
	SH	MV	FGG Elbe					
		S0203_EF02		Wir gehen davon aus, dass weitere planerische Untersuchungen, Machbarkeitsstudien o. ä., die einzelne Maßnahmen vorbereiten sollen und vom LUNG oder den StÄLU initiiert wurden, nicht unmittelbar, aber auch nicht mittelbar oder nachträglich von der Gemeinde finanziell cozufinanzieren sind.	Die Ausbaupflicht der Gemeinden ist gesetzlich geregelt. Bei der Maßnahmenumsetzung sind die Gemeinden an Gewässern II. Ordnung grundsätzlich in die Pflicht zu nehmen. Legt der Ausbau den Gemeinden Lasten auf, die in keinem Verhältnis zu dem ihnen dadurch erwachsenen Vorteil und ihrer Leistungsfähigkeit stehen, unterstützt das Land die Vorhaben. Eine 100% -Finanzierung aus Fördermitteln ist in MV grundsätzlich aufgrund von Vorgaben der genutzten Förderprogramme nicht zulässig. Das Land prüft gegenwärtig Möglichkeiten, wie der Eigenanteil der Vorhabensträger weiter reduziert werden kann. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 68 Abs. 1 und 3 LWaG MV hingewiesen.	keine	S/T	MV
		S0203_EF03		Im Zuge der zukünftigen Maßnahmen planungen ist die Gemeinde frühzeitig einzubeziehen und zu Stellungnahmen aufzufordern.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	keine	S/T	MV
		S0204_EF01		Die veröffentlichten Unterlagen, insbesondere die Maßnahmeninformationen im Internet sind für die Vertreter der Gemeinde unverständlich, da die Maßnahmenumfänge, -inhalte, -zeiträume sowie Umsetzungsstrategien und somit konkrete Auswirkungen auf die Gemeinde nicht hinreichend konkret benannt werden. Insofern kann die Gemeinde keine abschließende Meinungsbildung vornehmen.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	keine	S/T	MV
		S0204_EF02		Wir gehen davon aus, dass weitere planerische Untersuchungen, Machbarkeitsstudien o. ä., die einzelne Maßnahmen vorbereiten sollen und vom LUNG oder den StÄLU initiiert wurden, nicht unmittelbar, aber auch nicht mittelbar oder nachträglich von der Gemeinde finanziell cozufinanzieren sind.	Die Ausbaupflicht der Gemeinden ist gesetzlich geregelt. Bei der Maßnahmenumsetzung sind die Gemeinden an Gewässern II. Ordnung grundsätzlich in die Pflicht zu nehmen. Legt der Ausbau den Gemeinden Lasten auf, die in keinem Verhältnis zu dem ihnen dadurch erwachsenen Vorteil und ihrer Leistungsfähigkeit stehen, unterstützt das Land die Vorhaben. Eine 100% -Finanzierung aus Fördermitteln ist in MV grundsätzlich aufgrund von Vorgaben der genutzten Förderprogramme nicht zulässig. Das Land prüft gegenwärtig Möglichkeiten, wie der Eigenanteil der Vorhabensträger weiter reduziert werden kann. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 68 Abs. 1 und 3 LWaG MV hingewiesen.	keine	S/T	MV
		S0204_EF03		Im Zuge der zukünftigen Maßnahmenplanungen ist die Gemeinde frühzeitig einzubeziehen und zu Stellungnahmen aufzufordern.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	keine	S/T	MV
		S0205_EF01		Die veröffentlichten Unterlagen, insbesondere die Maßnahmeninformationen im Internet sind für die Vertreter der Gemeinde unverständlich, da die Maßnahmenumfänge, -inhalte, -zeiträume sowie Umsetzungsstrategien und somit konkrete Auswirkungen auf die Gemeinde nicht hinreichend konkret benannt werden. Insofern kann die Gemeinde keine abschließende Meinungsbildung vornehmen.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	keine	S/T	MV
		S0205_EF02		Wir gehen davon aus, dass weitere planerische Untersuchungen, Machbarkeitsstudien o. ä., die einzelne Maßnahmen vorbereiten sollen und vom LUNG oder den StÄLU initiiert wurden, nicht unmittelbar, aber auch nicht mittelbar oder nachträglich von der Gemeinde finanziell cozufinanzieren sind.	Die Ausbaupflicht der Gemeinden ist gesetzlich geregelt. Bei der Maßnahmenumsetzung sind die Gemeinden an Gewässern II. Ordnung grundsätzlich in die Pflicht zu nehmen. Legt der Ausbau den Gemeinden Lasten auf, die in keinem Verhältnis zu dem ihnen dadurch erwachsenen Vorteil und ihrer Leistungsfähigkeit stehen, unterstützt das Land die Vorhaben. Eine 100% -Finanzierung aus Fördermitteln ist in MV grundsätzlich aufgrund von Vorgaben der genutzten Förderprogramme nicht zulässig. Das Land prüft gegenwärtig Möglichkeiten, wie der Eigenanteil der Vorhabensträger weiter reduziert werden kann. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 68 Abs. 1 und 3 LWaG MV hingewiesen.	keine	S/T	MV
		S0205_EF03		Im Zuge der zukünftigen Maßnahmen planungen ist die Gemeinde frühzeitig einzubeziehen und zu Stellungnahmen aufzufordern.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	keine	S/T	MV

Bewertung der Stellungnahmen zu den Entwürfen der Maßnahmenprogramme und der Umweltberichte

Erfassungsnummer	Nr. der Einzelforderung			Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	Flussgebiets-einheit	bewertet durch:
	SH	MV	FGG Elbe					
		S0206_EF01		Die veröffentlichten Unterlagen, insbesondere die Maßnahmeninformationen im Internet sind für die Vertreter der Gemeinde unverständlich, da die Maßnahmenumfänge, -inhalte, -zeiträume sowie Umsetzungsstrategien und somit konkrete Auswirkungen auf die Gemeinde nicht hinreichend konkret benannt werden. Insofern kann die Gemeinde keine abschließende Meinungsbildung vornehmen.	Die Veröffentlichung der Plandokumente im Internet ermöglicht den jederzeitigen Zugriff der Öffentlichkeit auf alle Dokumente. Die Veröffentlichung der Maßnahmenplanung ist sehr umfangreich und muss mehreren Ansprüchen genügen. MV ist zudem mit dieser Veröffentlichungsform ein Vorreiter und muss damit noch Erfahrungen sammeln. Die Optimierung der Benutzeroberfläche wurde während der Anhörungsphase noch optimiert. In Vorbereitung einer nächsten Anhörungsphase wird weiter an einer Verbesserung gearbeitet. Außerdem lagen Papierfassungen beim LUNG zur Einsichtnahme aus. Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmengestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	keine	S/T	MV
		S0206_EF02		Wir gehen davon aus, dass weitere planerische Untersuchungen, Machbarkeitsstudien o. ä., die einzelne Maßnahmen vorbereiten sollen und vom LUNG oder den StÄLUs initiiert wurden, nicht unmittelbar, aber auch nicht mittelbar oder nachträglich von der Gemeinde finanziell cozufinanzieren sind.	Nach § 36 LWaG MV ist das Land ausbau- und unterhaltungspflichtig für die Gewässer I. Ordnung. Für Gewässer II. Ordnung gilt dies für die Gemeinden bzw. für die Unterhaltung werden die Wasser- und Bodenverbände in die Pflicht genommen. Bei der Maßnahmenumsetzung sind die o.g. Träger grundsätzlich in die Pflicht zu nehmen. Legt der Ausbau den Gemeinden Lasten auf, die in keinem Verhältnis zu dem ihnen dadurch erwachsenen Vorteil und ihrer Leistungsfähigkeit, unterstützt das Land die Vorhaben. Eine 100% -Finanzierung aus Fördermitteln ist in MV grundsätzlich aufgrund von Vorgaben der genutzten Förderprogramme nicht zulässig. Der Einsatz von Mitteln der WBVe zur Umsetzung der WRRL ist nach der Verbandsgesetzgebung grundsätzlich nicht bestimmt.	keine	S/T	MV
		S0206_EF03		Im Zuge der zukünftigen Maßnahmen planungen ist die Gemeinde frühzeitig einzubeziehen und zu Stellungnahmen aufzufordern.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig.	keine	S/T	MV
		S0209_EF01		Die veröffentlichten Unterlagen, insbesondere die Maßnahmeninformationen im Internet sind für die Vertreter der Gemeinde unverständlich, da die Maßnahmenumfänge, -inhalte, -zeiträume sowie Umsetzungsstrategien und somit konkrete Auswirkungen auf die Gemeinde nicht hinreichend konkret benannt werden. Insofern kann die Gemeinde keine abschließende Meinungsbildung vornehmen.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmengestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	keine	S/T	MV
		S0209_EF02		Wir gehen davon aus, dass weitere planerische Untersuchungen, Machbarkeitsstudien o. ä., die einzelne Maßnahmen vorbereiten sollen und vom LUNG oder den StÄLUs initiiert wurden, nicht unmittelbar, aber auch nicht mittelbar oder nachträglich von der Gemeinde finanziell cozufinanzieren sind.	Die Ausbaupflicht der Gemeinden ist gesetzlich geregelt. Bei der Maßnahmenumsetzung sind die Gemeinden an Gewässern II. Ordnung grundsätzlich in die Pflicht zu nehmen. Legt der Ausbau den Gemeinden Lasten auf, die in keinem Verhältnis zu dem ihnen dadurch erwachsenen Vorteil und ihrer Leistungsfähigkeit stehen, unterstützt das Land die Vorhaben. Eine 100% -Finanzierung aus Fördermitteln ist in MV grundsätzlich aufgrund von Vorgaben der genutzten Förderprogramme nicht zulässig. Das Land prüft gegenwärtig Möglichkeiten, wie der Eigenanteil der Vorhabensträger weiter reduziert werden kann. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 68 Abs. 1 und 3 LWaG MV hingewiesen.	keine	S/T	MV
		S0209_EF03		Für die Stepenitz sollten aus Sicht der Gemeinde Rüting berücksichtigt werden, dass zukünftig der Ausbau einer touristischen Nutzung des Wasserlaufs sowie Freizeit- und Erholungsfunktionen (Kanusport, Wasserwanderrastplätze, Badestellen) als Zielstellung aufgenommen wird. Entsprechende bauliche Maßnahmen sollten zulässig sein sowie weitere Maßnahmen des Naturschutzes hinsichtlich eines potenziellen Zielkonfliktes überprüft werden.	Der Ausbau einer touristischen Nutzung stellt keine Maßnahme im Sinne der WRRL dar. Insofern ergibt sich aus dem Einwand kein Handlungsbedarf. Bei der Umsetzung von WRRL-relevanten Maßnahmen werden die Träger öffentlicher Belange ebenso wie Betroffene und Eigentümer beteiligt. Im Zuge der anstehenden Genehmigungsverfahren können Belange des Tourismus und der Freizeitnutzung vorgetragen werden.	keine	S/T	MV
		S0209_EF04		Dränagen sowie Gewässer 3. Ordnung sollten durch Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL in ihrem jetzigen Bestand nicht gefährdet sein. Insbesondere erscheint erforderlich, dass vor Umsetzung von Einzelmaßnahmen Aussagen zu den hydraulischen und baulichen Auswirkungen auf Dränagen und Gewässer 3. Ordnung getroffen werden.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden. Gewässer 3. Ordnung sind in MV nicht ausgewiesen.	keine	S/T	MV
		S0209_EF05		Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL dürfen zu keiner Veränderung des Grundwasserspiegels sowie Verschlechterung des Hochwasserschutzes insbesondere in den Siedlungsgebieten Vierhausen und Rüting führen. Einzelne Maßnahmen sollten dahingehend im Vorab überprüft werden.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	keine	S/T	MV

Bewertung der Stellungnahmen zu den Entwürfen der Maßnahmenprogramme und der Umweltberichte

Erfassungsnummer	Nr. der Einzelforderung			Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	Flussgebiets-einheit	bewertet durch:
	SH	MV	FGG Elbe					
		S0209_EF06		Aussagen zu den Auswirkungen auf die Lage und das Querprofil des Gewässerbetts der Stepenitz im Zuge der Umsetzung der Einzelmaßnahmen sind im vorab zu treffen.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	keine	S/T	MV
		S0209_EF07		Der Mühlenteich befindet sich in einem kulturhistorisch bedeutsamen Ensemble. Der Erhalt des Mühlenteiches hat dementsprechend eine dem Naturschutz zumindest gleichrangige Priorität. Insofern gilt es im Zielkonflikt zw. Naturschutz und Denkmalschutz - zugunsten des Erhaltes und kontinuierlicher Entschlammung des Mühlenteiches - eine zufriedenstellende Lösung auszuarbeiten.	Die vorliegenden Planungen gehen von einem Erhalt des Mühlenteiches aus. Eine Wasserspiegelabsenkung ist nicht geplant. Falls eine Entschlammung notwendig und angemessen sein sollte, so wäre dies keine Maßnahme gemäß WRRL sondern würde dem Unterhaltungspflichtigen obliegen.	keine	S/T	MV
		S0209_EF08		Im Zuge der zukünftigen Maßnahmenplanungen ist die Gemeinde frühzeitig einzubeziehen und zu Stellungnahmen aufzufordern.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	keine	S/T	MV
		S0213_EF01		Die vorgesehene Maßnahme ist sehr allgemein gehalten. Daher kann auch nur allgemein Stellung genommen werden.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	keine	S/T	MV
		S0213_EF02		Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen meiner angrenzenden Flächen führen. Dies betrachte ich als Eingriff in mein Eigentum bzw. das Eigentum meines Verpächters und erwarte daher, vor Beginn der Maßnahme gehört zu werden. Kommt es zu einer Verschlechterung der Nutzfläche und zu Ertragseinbußen, behalte ich mir Schadensersatz vor.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	keine	S/T	MV
		S0213_EF03		Sollte für die Maßnahme Fläche meines Betriebes benötigt werden, stelle ich die Fläche nur gegen entsprechende Austauschfläche zur Verfügung.	Die Bereitschaft zur Bereitstellung von Flächen gegen Austauschflächen wird begrüßt und die Information im Rahmen der Detailplanung an den Maßnahmenträger weitergegeben.	keine	S/T	MV
		S0213_EF04		Es gibt zu jeder vorgesehenen Maßnahme möglicherweise eine Alternativmaßnahme, die weniger einschneidende Folgen hat. Um diese Maßnahmen zu finden erwarte ich eine rechtzeitige Einbeziehung bereits in der Vorbereitung der Maßnahme. Erst zu diesem Zeitpunkt kann ich konkrete, für den Einzelfall greifende Argumente vortragen.	Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann nicht auf dem derzeitigen Planungsstand, sondern erst in den in den folgenden Planungsstufen getroffen werden. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.	keine	S/T	MV
		S0213_EF05		Mein Betrieb hält sich an die gute landwirtschaftliche Praxis. Eine Restriktion, die über die gute fachliche Praxis hinaus geht und nicht angemessen ausgeglichen wird, werde ich nicht hinnehmen.	Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Insofern ist die Einhaltung der gFP zu begrüßen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung und werden nicht durch das Maßnahmenprogramm WRRL festgelegt.	keine	S/T	MV
		S0213_EF06		Die WRRL verlangt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft (siehe Nr. 16 der Erwägungsgründe WRRL) - sondern deren stärkere Integration. Auf die Bodennutzung ist nach WRRL besonders Rücksicht zu nehmen. Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der Bodennutzung anzupassen (Art. 4 Abs.3 WRRL). Ich erwarte, dass diese Gedanken im staatlichen Handeln Niederschlag finden.	Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwender interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutzes in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik.“ Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwender vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerswasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.	keine	S/T	MV

Bewertung der Stellungnahmen zu den Entwürfen der Maßnahmenprogramme und der Umweltberichte

Erfassungsnummer	Nr. der Einzelforderung			Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	Flussgebiets-einheit	bewertet durch:
	SH	MV	FGG Elbe					
		S0213_EF07		Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein Anliegen der ganzen Gesellschaft, damit muss sich auch die ganze Gesellschaft an der Finanzierung beteiligen. Nur die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Flächeneigentümer über Beiträge oder Sonderopfer zur Zielerreichung heranzuziehen, halte ich für falsch.	Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen. Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.	keine	S/T	MV
		S0214_EF01		Die vorgesehene Maßnahme ist sehr allgemein gehalten. Daher kann auch nur allgemein Stellung genommen werden.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmengestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.	keine	S/T	MV
		S0214_EF02		Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen meiner angrenzenden Flächen führen. Dies betrachte ich als Eingriff in mein Eigentum bzw. das Eigentum meines Verpächters und erwarte daher, vor Beginn der Maßnahme gehört zu werden. Kommt es zu einer Verschlechterung der Nutzfläche und zu Ertragseinbußen, behalte ich mir Schadensersatz vor.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenwirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.	keine	S/T	MV
		S0214_EF03		Sollte für die Maßnahme Fläche meines Betriebes benötigt werden, stelle ich die Fläche nur gegen entsprechende Austauschfläche zur Verfügung.	Die Bereitschaft zur Bereitstellung von Flächen gegen Austauschflächen wird begrüßt und die Information im Rahmen der Detailplanung an den Maßnahmenträger weitergegeben.	keine	S/T	MV
		S0214_EF04		Es gibt zu jeder vorgesehenen Maßnahme möglicherweise eine Alternativmaßnahme, die weniger einschneidende Folgen hat. Um diese Maßnahmen zu finden erwarte ich eine rechtzeitige Einbeziehung bereits in der Vorbereitung der Maßnahme. Erst zu diesem Zeitpunkt kann ich konkrete, für den Einzelfall greifende Argumente vortragen.	Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann nicht auf dem derzeitigen Planungsstand, sondern erst in den in den folgenden Planungsstufen getroffen werden. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.	keine	S/T	MV
		S0214_EF05		Mein Betrieb hält sich an die gute landwirtschaftliche Praxis. Eine Restriktion, die über die gute fachliche Praxis hinaus geht und nicht angemessen ausgeglichen wird, werde ich nicht hinnehmen.	Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Insofern ist die Einhaltung der gFP zu begrüßen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung und werden nicht durch das Maßnahmenprogramm WRRL festgelegt.	keine	S/T	MV
		S0214_EF06		Die WRRL verlangt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft (siehe Nr. 16 der Erwägungsgründe WRRL) - sondern deren stärkere Integration. Auf die Bodennutzung ist nach WRRL besonders Rücksicht zu nehmen. Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der Bodennutzung anzupassen (Art. 4 Abs.3 WRRL). Ich erwarte, dass diese Gedanken im staatlichen Handeln Niederschlag finden.	Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwender interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutzes in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik.“ Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwender vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerswasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.	keine	S/T	MV
		S0214_EF07		Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein Anliegen der ganzen Gesellschaft, damit muss sich auch die ganze Gesellschaft an der Finanzierung beteiligen. Nur die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Flächeneigentümer über Beiträge oder Sonderopfer zur Zielerreichung heranzuziehen, halte ich für falsch.	Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen. Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.	keine	S/T	MV